

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1996

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 27. Dezember 1996

Nr. 29

Tag	INHALT	Seite
11. 12. 96	Gesetz zum Dritten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze	750
11. 12. 96	Gesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	753
16. 12. 96	Haushaltsstrukturgesetz 1997	776
16. 12. 96	Erstes Gesetz zur strukturellen Entlastung der Gemeindehaushalte und zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung (Erstes Gemeindehaushaltsstrukturgesetz)	781
16. 12. 96	Verordnung der Landesregierung über einen erweiterten Kündigungsschutz bei umgewandelten Mietwohnungen	782
16. 12. 96	Sechste Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	783
16. 12. 96	Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Gemeindeunfallversicherungsverbände zu Versicherungsträgern für Unternehmen der Gemeindefeuerwehren	783
16. 12. 96	Verordnung der Landesregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane	783
9. 12. 96	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der AOK-Bezirksdirektion Ortenau	784
12. 12. 96	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk	784
31. 10. 96	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr und des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Radolfzeller Aachmündung«	785

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1996

**Gesetz zum Dritten Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Land Baden-Württemberg über die Änderung
der Landesgrenze**

Vom 11. Dezember 1996

Der Landtag hat am 11. Dezember 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 3. September 1996 in Meersburg unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit seiner Anlage 1 veröffentlicht; die Anlagen 1 bis 25 werden beim Landesvermessungsamt Baden-Württemberg und bei den Staatlichen Vermessungsämtern Aalen, Heidenheim, Ravensburg, Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim sowie beim Stadtmessungsamt Ulm aufbewahrt und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

In den an das Land Baden-Württemberg abgetretenen Gebietsteilen tritt mit dem Inkrafttreten des Vertrages das in der aufnehmenden Gemeinde geltende Landesrecht, auf dem Gebiet des Grundbuch- und Notarrechts auch das am Sitz des zuständigen Amtsgerichts geltende Bundesrecht in Kraft.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 30 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 11. Dezember 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING
DR. SCHAVAN
DR. GOLL
STAIBLIN
SCHAUFLE

DR. SCHÄUBLE
VON TROTHA
MAYER-VORFELDER
DR. VETTER
WABRO
DR. MEHLÄNDER

**Dritter Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Land Baden-Württemberg
über die Änderung
der Landesgrenze**

Vom 3. September 1996

Der Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg, beide vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen folgenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Im Anschluß an den Zweiten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern

über die Änderung der Landesgrenze vom 22. Oktober 1987 vereinbaren die vertragschließenden Länder zur Anpassung des Grenzverlaufs an die durch den Ausbau von Straßen und Gewässern und durch Flurbereinigungen geänderten Verhältnisse die in Artikel 3 bis 26 bezeichneten Änderungen ihrer gemeinsamen Landesgrenze.

Artikel 2

Für den in Artikel 3 bis 26 festgelegten Verlauf der neuen Landesgrenze sind die Anlagen 1 bis 25 zu diesem Staatsvertrag und die dort aufgeführten Katasterunterlagen über die Festlegung der Landesgrenzpunkte in den Liegenschaftskatastern von Bayern und Baden-Württemberg maßgebend.

Artikel 3

Zwischen der Gemeinde Neunkirchen, Landkreis Miltenberg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Freudenberg, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 176 bis zum Landesgrenzpunkt 182 nach Maßgabe der Anlage 3, Seiten 1 und 2.

Artikel 4

Zwischen dem Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Stadt Wertheim, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 928 bis zum Landesgrenzpunkt 930 nach Maßgabe der Anlage 4, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 939/1 bis zum Landesgrenzpunkt 943/2 nach Maßgabe der Anlage 4, Seiten 1 und 2.

Artikel 5

Zwischen dem Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 848 bis zum Landesgrenzpunkt 852 nach Maßgabe der Anlage 5, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 860 bis zum Landesgrenzpunkt 863 nach Maßgabe der Anlage 5, Seiten 1 und 2.

Artikel 6

Zwischen der Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 743/1 bis zum Landesgrenzpunkt 744 (alt) nach Maßgabe der Anlage 6, Seiten 2 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 745/1 bis zum Landesgrenzpunkt 750/2 nach Maßgabe der Anlage 6, Seiten 1 und 3.

Artikel 7

Zwischen der Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und den Gemeinden Großrinderfeld und Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 695 bis zum Landesgrenzpunkt 715 nach Maßgabe der Anlage 7, Seiten 1 bis 4.

Artikel 8

Zwischen der Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Großrinderfeld, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 646 bis zum Landesgrenzpunkt 648 nach Maßgabe der Anlage 8, Seiten 1 und 2.

Artikel 9

Zwischen dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Großrinderfeld, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 622 bis zum Landesgrenzpunkt 624 nach Maßgabe der Anlage 9, Seiten 1 und 2.

Artikel 10

Zwischen der Gemeinde Kirchheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Wittighausen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 420 bis zum Landesgrenzpunkt 424 nach Maßgabe der Anlage 10, Seiten 1 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 430 bis zum Landesgrenzpunkt 431 nach Maßgabe der Anlage 10, Seiten 2 und 3.

Artikel 11

Zwischen der Gemeinde Tauberrettersheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Wei-

kersheim, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 194 bis zum Landesgrenzpunkt 199 nach Maßgabe der Anlage 11, Seiten 1 und 2.

Artikel 12

Zwischen der Gemeinde Bieberehren, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 129/1 bis zum Landesgrenzpunkt 132/6 nach Maßgabe der Anlage 12, Seiten 2 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 133/2 bis zum Landesgrenzpunkt 137/1 nach Maßgabe der Anlage 12, Seiten 2 und 3;
3. vom Landesgrenzpunkt 138 bis zum Landesgrenzpunkt 144 nach Maßgabe der Anlage 12, Seiten 2 und 3;
4. vom Landesgrenzpunkt 153 bis zum Landesgrenzpunkt 164 nach Maßgabe der Anlage 12, Seiten 1 und 3.

Artikel 13

Zwischen der Gemeinde Bieberehren, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 100/1 bis zum Landesgrenzpunkt 101/1 nach Maßgabe der Anlage 13, Seiten 1 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 105 bis zum Landesgrenzpunkt 106 nach Maßgabe der Anlage 13, Seiten 2 und 3.

Artikel 14

Zwischen der Gemeinde Simmershofen, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, der Stadt Aub und der Gemeinde Bieberehren, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 963/1 bis zum Landesgrenzpunkt 967 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 1 und 9;
2. vom Landesgrenzpunkt 971/4 bis zum Landesgrenzpunkt 986 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 2, 3 und 9;
3. vom Landesgrenzpunkt 992 bis zum Landesgrenzpunkt 997/1 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 4 und 9;
4. vom Landesgrenzpunkt 43 bis zum Landesgrenzpunkt 43/3 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 5 und 10;
5. vom Landesgrenzpunkt 59 bis zum Landesgrenzpunkt 61 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 7 und 10;
6. vom Landesgrenzpunkt 63 bis zum Landesgrenzpunkt 67/1 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 7 und 10;

7. vom Landesgrenzpunkt 94/1 bis zum Landesgrenzpunkt 97 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 8 und 10.

Artikel 15

Zwischen der Gemeinde Simmershofen, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Freistaat Bayern, und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 961 bis zum Landesgrenzpunkt 963 (alt) nach Maßgabe der Anlage 15, Seiten 1 und 2.

Artikel 16

Zwischen der Stadt Dinkelsbühl, Landkreis Ansbach, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Fichtenau, Landkreis Schwäbisch Hall, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 63 bis zum Landesgrenzpunkt 65 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 1 und 2.

Artikel 17

Zwischen der Gemeinde Fremdingen, Landkreis Donau-Ries, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Tannhausen, Ostalbkreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 678/3 bis zum Landesgrenzpunkt 678/9 nach Maßgabe der Anlage 17, Seiten 1 und 2.

Artikel 18

Zwischen der Gemeinde Bachhagel, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Stadt Giengen an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 501 bis zum Landesgrenzpunkt 504 nach Maßgabe der Anlage 18, Seiten 1 und 2.

Artikel 19

Zwischen der Gemeinde Bächingen a. d. Brenz, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 391 bis zum Landesgrenzpunkt 392 (alt) nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 1 und 2.

Artikel 20

Zwischen der Gemeinde Bächingen a. d. Brenz, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 390 bis zum Landesgrenzpunkt 391 nach Maßgabe der Anlage 20, Seiten 1 und 2.

Artikel 21

Zwischen der Gemeinde Bächingen a. d. Brenz, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemein-

de Sontheim an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 372 bis zum Landesgrenzpunkt 376/1 nach Maßgabe der Anlage 21, Seiten 1 und 2,
2. vom Landesgrenzpunkt 377 bis zum Landesgrenzpunkt 383 nach Maßgabe der Anlage 21, Seiten 1 und 2.

Artikel 22

Zwischen der Gemeinde Elchingen, Landkreis Neu-Ulm, Freistaat Bayern, und der Stadt Ulm, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 14 bis zum Landesgrenzpunkt 18 nach Maßgabe der Anlage 21a, Seiten 1 und 2.

Artikel 23

Zwischen der Gemeinde Lautrach, Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Aitrach, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 662 bis zum Landesgrenzpunkt 665 nach Maßgabe der Anlage 22, Seiten 1 und 2.

Artikel 24

Zwischen dem Markt Altusried, Landkreis Oberallgäu, Freistaat Bayern, und der Stadt Leutkirch im Allgäu, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 452/3 bis zum Landesgrenzpunkt 454 nach Maßgabe der Anlage 23, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 454/2 bis zum Landesgrenzpunkt 454/3 nach Maßgabe der Anlage 23, Seiten 1 und 2.

Artikel 25

Zwischen dem Markt Weitnau, Landkreis Oberallgäu, Freistaat Bayern, und der Stadt Isny im Allgäu, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 318/10 bis zum Landesgrenzpunkt 319/5 nach Maßgabe der Anlage 24, Seiten 1 und 2.

Artikel 26

Zwischen dem Markt Weitnau, Landkreis Oberallgäu, Freistaat Bayern, und der Stadt Isny im Allgäu, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 314 bis zum Landesgrenzpunkt 316/1 nach Maßgabe der Anlage 25, Seiten 1 und 2.

Artikel 27

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages werden die aufgenommenen Gebietsteile in die an sie angrenzenden Gemeinden des aufnehmenden Landes eingegliedert.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt in den aufgenommenen Gebietsteilen das Recht des aufnehmenden Landes und das jeweilige Bezirks-, Kreis- und Ortsrecht in Kraft; das bisherige Recht tritt außer Kraft.

(3) Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages entstanden sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

(4) Die beteiligten Gebietskörperschaften regeln die sie betreffenden Rechts- und Verwaltungsfragen durch Vereinbarung, die der Genehmigung der zuständigen Regierung und des zuständigen Regierungspräsidiums bedarf. Sonstige Rechts- und Verwaltungsfragen regeln für die aufgenommenen Gebiete die zuständige Regierung und das zuständige Regierungspräsidium im Benehmen mit den beteiligten Gebietskörperschaften.

Artikel 28

Hinsichtlich des Übergangs von Verwaltungsvermögen gilt § 4 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) mit der Maßgabe, daß Entschädigungen nicht zu leisten sind.

Artikel 29

Die Anlagen 1 bis 25 sind Bestandteile dieses Staatsvertrages. Sie werden bei dem Bayerischen Landesvermessungsamt in München und dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg in Stuttgart sowie den Vermessungsämtern Dillingen a. d. Donau, Kempten (Allgäu), Klingenberg a. Main, Memmingen, Nördlingen, Rothenburg ob der Tauber und Würzburg des Freistaates Bayern und bei den Staatlichen Vermessungsämtern Aalen, Heidenheim, Ravensburg, Schwäbisch Hall und Taubertal des Landes Baden-Württemberg sowie beim Stadtmessungsamt Ulm aufbewahrt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

Artikel 30

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Meersburg, den 3. September 1996

Für den Freistaat Bayern

Edmund Stoiber

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Anlage 1 siehe nach GBl. Seite 768

Gesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Vom 11. Dezember 1996

Der Landtag hat am 11. Dezember 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem in der Zeit vom 26. August 1996 bis 11. September 1996 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben. Für den Fall, daß der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Dezember 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

VON TROTHA

DR. GOLL

STAIBLIN

DR. VETTER

WABRO

DR. MEHRLÄNDER

**Dritter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zweiten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 22. Juni 1995, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:
„Rundfunkstaatsvertrag (RStV)“
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefaßt:
„Inhaltsverzeichnis“

Präambel

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 4 Jugendschutzbeauftragte

- § 5 Kurzberichterstattung
- § 6 Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen
- § 7 Werbeinhalte
- § 8 Sponsoring
- § 9 Informationspflicht, zuständige Behörden
- § 10 Meinungsumfragen

II. Abschnitt

Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

- § 11 Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs
- § 12 Finanzierung
- § 13 Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- § 14 Einfügung der Werbung
- § 15 Dauer der Werbung
- § 16 Richtlinien
- § 17 Änderung der Werbung
- § 18 Ausschluß von Fernsehankauf
- § 19 Satellitenfernsehprogramme für ARD und ZDF

III. Abschnitt

Vorschriften für den privaten Rundfunk

1. Unterabschnitt

Zulassung und verfahrensrechtliche Vorschriften

- § 20 Zulassung
- § 21 Grundsätze für das Zulassungsverfahren
- § 22 Auskunftrechte und Ermittlungsbefugnisse
- § 23 Publizitätspflicht und sonstige Vorlagepflichten
- § 24 Vertraulichkeit

2. Unterabschnitt

Sicherung der Meinungsvielfalt

- § 25 Meinungsvielfalt, regionale Fenster
- § 26 Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen
- § 27 Bestimmung der Zuschaueranteile
- § 28 Zurechnung von Programmen
- § 29 Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
- § 30 Vielfaltssichernde Maßnahmen
- § 31 Sendezeit für unabhängige Dritte
- § 32 Programmbeirat
- § 33 Richtlinien

- § 34 Übergangsbestimmung
3. Unterabschnitt
Organisation der Medienaufsicht, Finanzierung besonderer Aufgaben
- § 35 Aufsicht im Rahmen der Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 36 Zuständigkeit
- § 37 Verfahren bei der Zulassung und Aufsicht
- § 38 Aufsicht in sonstigen Angelegenheiten
- § 39 Anwendungsbereich
- § 40 Finanzierung besonderer Aufgaben
4. Unterabschnitt
Programmgrundsätze, Sendezeit für Dritte
- § 41 Programmgrundsätze
- § 42 Sendezeit für Dritte
5. Unterabschnitt
Finanzierung, Werbung
- § 43 Finanzierung
- § 44 Einfügung der Werbung
- § 45 Dauer der Werbung
- § 46 Richtlinien
6. Unterabschnitt
Datenschutz, Revision, Ordnungswidrigkeiten
- § 47 Datenschutz
- § 48 Revision zum Bundesverwaltungsgericht
- § 49 Ordnungswidrigkeiten
- IV. Abschnitt**
Übertragungskapazitäten
- § 50 Grundsatz
- § 51 Zuordnung von Satellitenkanälen
- § 52 Weiterverbreitung
- § 53 Zugangsfreiheit
- V. Abschnitt**
Übergangs- und Schlußvorschriften
- § 54 Kündigung
- § 55 Regelung für Bayern“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „elektrischer“ durch das Wort „elektromagnetischer“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Satellitenfensterprogramm ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm mit bundesweiter Verbreitung im Rahmen eines weiterreichenden Programms (Hauptprogramm),“.
- bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Regionalfensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Rundfunkprogramm mit im wesentlichen regionalen Inhalten im Rahmen eines Hauptprogramms.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:
- „1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 StGB),“.
- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Worte „zum Rassenhaß aufstacheln oder“ werden gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.
- b) Absatz 7 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 3 a wird § 4.
6. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 5 und 6.
7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 27 Abs. 3“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 45 Abs. 3“.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 24“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 42“.
8. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden §§ 8 bis 12.
9. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt gefaßt:
- „§ 13
Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(1) Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird regelmäßig entsprechend den

Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einschließlich der damit verbundenen Rationalisierungspotentiale, auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ durch die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) geprüft und ermittelt.

(2) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs sind insbesondere zugrunde zu legen

1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Rundfunkprogramme sowie die durch Staatsvertrag aller Länder zugelassenen Fernsehprogramme (bestandsbezogener Bedarf),
2. nach Landesrecht zulässige neue Rundfunkprogramme, die Teilhabe an den neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk (Entwicklungsbedarf),
3. die allgemeine Kostenentwicklung und die besondere Kostenentwicklung im Medienbereich,
4. die Entwicklung der Gebührenerträge, der Werbeerträge und der sonstigen Erträge.

(3) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs soll ein hoher Grad der Objektivierbarkeit erreicht werden.

(4) Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch Staatsvertrag.“

10. Der bisherige § 13 wird § 14.

11. Der bisherige § 14 wird § 16 und wie folgt gefaßt:

„§ 16
Richtlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 3, 7, 8, 14 und 15. Sie stellen hierzu das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung auf „§ 16“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 17“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 18 Abs. 4“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 4“.

13. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 17 und 18.

14. Der bisherige § 18 wird § 19, und die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können über Satelliten gemeinsam ein zusätzliches Fernsehprogramm mit kulturellem Schwerpunkt veranstalten; dabei können ausländische Veranstalter, vor allem aus den europäischen Ländern, beteiligt werden. Die zusätzliche Verbreitung über andere Übertragungswege richtet sich nach Landesrecht.

(2) Darüber hinaus können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF über Satelliten gemeinsam zwei Spartenfernsehprogramme als Zusatzangebot veranstalten.“

15. Der III. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

**„III. Abschnitt
Vorschriften für den privaten Rundfunk**

1. Unterabschnitt

Zulassung und
verfahrensrechtliche Vorschriften

§ 20

Zulassung

(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung nach Landesrecht. In der Zulassung für Veranstalter bundesweit verbreiteter Programme ist die Programmkategorie nach § 2 Abs. 2 festzulegen.

(2) Wenn und soweit Mediendienste dem Rundfunk zuzuordnen sind, bedürfen Anbieter solcher Dienste einer Zulassung nach Landesrecht. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten fest, daß diese Voraussetzung vorliegt, muß der Anbieter nach seiner Wahl innerhalb von sechs Monaten nachdem die Feststellung ihm bekanntgegeben ist, einen Zulassungsantrag stellen oder den Mediendienst so anbieten, daß er nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von Mediendiensten sind berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.

(3) Das Landesrecht kann ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vorsehen, wenn Sendungen

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder
2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

In Sendungen nach Satz 1 Nr. 2 ist Werbung unzulässig. Unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, nach denen Sendungen für eine beschränkte Anzahl von Wohneinheiten oder Sendungen in Einrichtungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken, keiner Zulassung bedürfen.

§ 21

Grundsätze für das Zulassungsverfahren

(1) Der Antragsteller hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.

(2) Die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen erstrecken sich insbesondere auf

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nummer 1, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,
3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
4. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 28 Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 erhebliche Beziehungen beziehen,
5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, daß die nach den Nummern 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

(3) Ist für die Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages bezieht, so hat der Antragsteller diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, daß er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für natürliche und juristische Personen oder

Personengesellschaften, die an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 beteiligt sind oder zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen oder sonstige Einflüsse im Sinne der §§ 26 und 28 auf ihn ausüben können, entsprechend.

(5) Kommt ein Auskunfts- oder Vorlagepflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 innerhalb einer von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Frist nicht nach, kann der Zulassungsantrag abgelehnt werden.

(6) Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen. Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung. § 29 bleibt unberührt.

(7) Unbeschadet anderweitiger Anzeigepflichten sind der Veranstalter und die an ihm unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.

§ 22

Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann alle Ermittlungen durchführen und alle Beweise erheben, die zur Erfüllung ihrer sich aus den §§ 26 bis 34 ergebenden Aufgaben erforderlich sind. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte einholen,
2. Beteiligte im Sinne des § 13 Verwaltungsgesetz anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

Andere Personen als die Beteiligten sollen erst dann zur Auskunft herangezogen werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch diese nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

(2) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachver-

ständig ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend. Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

(3) Zur Glaubhaftmachung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben darf die zuständige Landesmedienanstalt die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung von denjenigen verlangen, die nach § 21 Abs. 1 und 4 auskunfts- und vorlagepflichtig sind. Eine Versicherung an Eides Statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

(4) Die von der zuständigen Landesmedienanstalt mit der Durchführung der sich aus den §§ 26 bis 34 ergebenden Aufgaben betrauten Personen dürfen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und -grundstücke der in § 21 Abs. 1, 3 und 4 genannten Personen und Personengesellschaften betreten und die nachfolgend in Absatz 5 genannten Unterlagen einsehen und prüfen. Das Grundrecht des Artikels 13 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die in § 21 Abs. 1, 3 und 4 genannten Personen oder Personengesellschaften haben auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden, die für die Anwendung der §§ 26 bis 34 erheblich sein können, vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die sonst zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 4 erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Vorkahrungen, die die Maßnahmen hindern oder erschweren, sind unzulässig.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Durchsuchungen dürfen nur aufgrund einer Anordnung des Amtsrichters, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Bei Gefahr im Verzug können die in Absatz 4 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben.

(8) Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die zu durchsuchenden Räume darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, soll sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die durchsuchten Räume oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Durchschrift der in Absatz 7 Satz 3 genannten Niederschrift zu erteilen.

§ 23

Publizitätspflicht und sonstige Vorlagepflichten

(1) Jeder Veranstalter hat unabhängig von seiner Rechtsform jährlich nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die für große Kapitalgesellschaften gelten, einen Jahresabschluß samt Anhang und einen Lagebericht spätestens bis zum Ende des neunten auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Monats zu erstellen und bekanntzumachen. Satz 1 findet auf an dem Veranstalter unmittelbar beteiligte, denen das Programm des Veranstalters nach § 28 Abs. 1 Satz 1, und mittelbar Beteiligte, denen das Programm nach § 28 Abs. 1 Satz 2 zuzurechnen ist, entsprechende Anwendung.

(2) Innerhalb derselben Frist hat der Veranstalter eine Aufstellung der Programmbezugsquellen für den Berichtszeitraum der zuständigen Landesmedienanstalt vorzulegen.

§ 24

Vertraulichkeit

Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. § 46 Abs. 9 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet entsprechende Anwendung. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die Datenschutzbestimmungen nach Landesrecht Anwendung.

2. Unterabschnitt

Sicherung der Meinungsvielfalt

§ 25

Meinungsvielfalt, regionale Fenster

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

(3) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens soll die Landesmedienanstalt darauf hinwirken, daß an dem Veranstalter auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung besteht nicht.

(4) In bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogrammen sollen bei terrestrischer Verbreitung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme aufgenommen werden. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch die Veranstalter sicherzustellen. Die Landesmedienanstalten stimmen die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter ab.

§ 26

Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen

(1) Ein Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung) darf in der Bundesrepublik Deutschland selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten, es sei denn, es erlangt dadurch vorherrschende Meinungsmacht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Erreichen die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 vom Hundert, so wird vermutet, daß vorherrschende Meinungsmacht gegeben ist. Gleiches gilt bei einer geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, daß der dadurch erzielte Meinungseinfluß dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 vom Hundert im Fernsehen entspricht.

(3) Hat ein Unternehmen mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, so darf für weitere diesem Unternehmen zurechenbare Programme keine Zulassung erteilt oder der Erwerb weiterer zurechenbarer Beteiligungen an Veranstaltern nicht als unbedenklich bestätigt werden.

(4) Hat ein Unternehmen mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, schlägt die zuständige Landesmedienanstalt durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK, § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) dem Unternehmen folgende Maßnahmen vor:

1. Das Unternehmen kann ihm zurechenbare Beteiligungen an Veranstaltern aufgeben, bis der zurechenbare Zuschaueranteil des Unternehmens hierdurch unter die Grenze nach Absatz 2 Satz 1 fällt, oder
2. es kann im Falle des Absatzes 2 Satz 2 seine Marktstellung auf medienrelevanten verwandten Märkten vermindern oder ihm zurechenbare Beteiligungen an Veranstaltern aufgeben, bis keine vorherrschende Meinungsmacht nach Absatz 2 Satz 2 mehr gegeben ist, oder
3. es kann bei ihm zurechenbaren Veranstaltern vielfaltssichernde Maßnahmen im Sinne der §§ 30 bis 32 ergreifen.

Die KEK erörtert mit dem Unternehmen die in Betracht kommenden Maßnahmen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande oder werden die einvernehmlich zwischen dem Unternehmen und der KEK vereinbarten Maßnahmen nicht in angemessener Frist durchgeführt, so sind von der zuständigen Landesmedienanstalt nach Feststellung durch die KEK die Zulassungen von so vielen dem Unternehmen zurechenbaren Programmen zu widerrufen, bis keine vorherrschende Meinungsmacht durch das Unternehmen mehr gegeben ist. Die Auswahl trifft die KEK unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Zulassung wird nicht gewährt.

(5) Erreicht ein Veranstalter mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 10 vom Hundert, hat er binnen sechs Monaten nach Feststellung und Mitteilung durch die zuständige Landesmedienanstalt Sendezeit für unabhängige Dritte nach Maßgabe von § 31 einzuräumen. Trifft der Veranstalter die danach erforderlichen Maßnahmen nicht, ist von der zuständigen Landesmedienanstalt nach Feststellung durch die KEK die Zulassung zu widerrufen. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) Die Landesmedienanstalten veröffentlichen gemeinsam alle drei Jahre oder auf Anforderung der Länder einen Bericht der KEK über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk unter Berücksichtigung von

1. Verflechtungen zwischen Fernsehen und medienrelevanten verwandten Märkten,
2. horizontalen Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und
3. internationalen Verflechtungen im Medienbereich.

Der Bericht soll auch zur Anwendung der §§ 26 bis 32 und zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen Stellung nehmen.

(7) Die Landesmedienanstalten veröffentlichen jährlich eine von der KEK zu erstellende Programmliste. In die Programmliste sind alle Programme, ihre Veranstalter und deren Beteiligte aufzunehmen.

§ 27

Bestimmung der Zuschaueranteile

(1) Die Landesmedienanstalten ermitteln durch die KEK den Zuschaueranteil der jeweiligen Programme unter Einbeziehung aller deutschsprachigen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks. Für Entscheidungen maßgeblich ist der bei Einleitung des Verfahrens im Durchschnitt der letzten zwölf Monate erreichte Zuschaueranteil der einzubeziehenden Programme.

(2) Die Landesmedienanstalten beauftragen nach Maßgabe einer Entscheidung der KEK ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile; die Vergabe des Auftrags erfolgt nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufgrund einer Ausschreibung. Die Ermittlung muß aufgrund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. Die Landesmedienanstalten sollen mit dem Unternehmen vereinbaren, daß die anlässlich der Ermittlung der Zuschaueranteile nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten vertraglich auch von Dritten genutzt werden können. In diesem Fall sind die auf die Landesmedienanstalten entfallenden Kosten entsprechend zu mindern.

(3) Die Veranstalter sind bei der Ermittlung der Zuschaueranteile zur Mitwirkung verpflichtet. Kommt ein Veranstalter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Zulassung widerrufen werden.

§ 28

Zurechnung von Programmen

(1) Einem Unternehmen sind sämtliche Programme zuzurechnen, die es selbst veranstaltet oder die von einem anderen Unternehmen veranstaltet werden, an dem es unmittelbar mit 25 vom Hundert oder mehr an dem Kapital oder an den Stimmrechten beteiligt ist. Ihm sind ferner alle Programme von Unternehmen zuzurechnen, an denen es mittelbar beteiligt ist, sofern diese Unternehmen zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 Aktiengesetz stehen und diese Unternehmen am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt sind. Die im Sinne der Sätze 1 und 2 ver-

bundenen Unternehmen sind als einheitliche Unternehmen anzusehen, und deren Anteile am Kapital oder an den Stimmrechten sind zusammenzufassen. Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.

(2) Einer Beteiligung nach Absatz 1 steht gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluß ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluß gilt auch, wenn ein Unternehmen oder ein ihm bereits aus anderen Gründen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zurechenbares Unternehmen

1. regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmteilen gestaltet oder

2. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

(3) Bei der Zurechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind auch Unternehmen einzubeziehen, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrags haben.

(4) Bei der Prüfung und Bewertung vergleichbarer Einflüsse auf einen Veranstalter sind auch bestehende Angehörigenverhältnisse einzubeziehen. Hierbei finden die Grundsätze des Wirtschafts- und Steuerrechts Anwendung.

§ 29

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

Jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen ist bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden. Anmeldepflichtig sind der Veranstalter und die an dem Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Landesmedienanstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Zulassung zu widerrufen; das Nähere des Widerrufs richtet sich nach Landesrecht. Für geringfügige Beteiligungen an Aktiengesellschaften kann die KEK durch Richtlinien Ausnahmen für die Anmeldepflicht vorsehen.

§ 30

Vielfaltssichernde Maßnahmen

Stellen die vorgenannten Vorschriften auf vielfalts-sichernde Maßnahmen bei einem Veranstalter oder Unternehmen ab, so gelten als solche Maßnahmen:

1. Die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte (§ 31),
2. die Einrichtung eines Programmbeirats (§ 32).

§ 31

Sendezeit für unabhängige Dritte

(1) Ein Fensterprogramm, das aufgrund der Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestrahlt wird, muß unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen.

(2) Die Dauer des Fensterprogramms muß wöchentlich mindestens 260 Minuten, davon mindestens 75 Minuten in der Sendezeit von 19.00 Uhr bis 23.30 Uhr betragen. Auf die wöchentliche Sendezeit werden Regionalfensterprogramme bis höchstens 150 Minuten pro Woche mit höchstens 80 Minuten pro Woche auf die Drittsendezeit außerhalb der in Satz 1 genannten Sendezeit angerechnet; bei einer geringeren wöchentlichen Sendezeit für das Regionalfenster vermindert sich die anrechenbare Sendezeit von 80 Minuten entsprechend. Die Anrechnung ist nur zulässig, wenn die Regionalfensterprogramme in redaktioneller Unabhängigkeit veranstaltet werden und insgesamt bundesweit mindestens 50 vom Hundert der Fernsehhaushalte erreichen.

(3) Der Fensterprogrammanbieter nach Absatz 1 darf nicht in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptprogrammveranstalter stehen. Rechtliche Abhängigkeit im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn das Hauptprogramm und das Fensterprogramm nach § 28 demselben Unternehmen zugerechnet werden können.

(4) Ist ein Hauptprogrammveranstalter zur Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte verpflichtet, so schreibt die zuständige Landesmedienanstalt nach Erörterung mit dem Hauptprogrammveranstalter das Fensterprogramm zur Erteilung einer Zulassung aus. Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die eingehenden Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen und teilt dem Hauptprogrammveranstalter die zulassungsfähigen Anträge mit. Sie erörtert mit dem Hauptprogrammveranstalter die Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen.

Kommt eine Einigung nicht zustande und liegen der zuständigen Landesmedienanstalt mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, wählt sie aus einem Dreivorschlag des Hauptprogrammveranstalters denjenigen Bewerber aus, dessen Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten läßt und erteilt ihm die Zulassung. Bei drei oder weniger Anträgen trifft die zuständige Landesmedienanstalt die Entscheidung unmittelbar.

(5) Ist ein Bewerber für das Fensterprogramm nach Absatz 4 ausgewählt, schließen der Hauptprogrammveranstalter und der Bewerber eine Vereinbarung über die Ausstrahlung des Fensterprogramms im Rahmen des Hauptprogramms. In diese Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters aufzunehmen, dem Fensterprogrammveranstalter eine ausreichende Finanzierung seines Programms zu ermöglichen. Die Vereinbarung muß ferner vorsehen, daß eine Kündigung während der Dauer der Zulassung nach Absatz 6 nur wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen oder aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zulässig ist.

(6) Auf der Grundlage einer Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen nach Absatz 5 ist dem Fensterprogrammveranstalter durch die zuständige Landesmedienanstalt die Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms zu erteilen. In die Zulassung des Haupt- und des Fensterprogrammveranstalters sind die wesentlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nach Absatz 5 als Bestandteil der Zulassungen aufzunehmen. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den teilweisen Widerruf der Zulassung des Hauptprogrammveranstalters wird nicht gewährt. Die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter soll auf die Dauer von drei Jahren erteilt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf der Zulassung des Hauptprogrammveranstalters.

§ 32

Programmbeirat

(1) Der Programmbeirat hat die Programmverantwortlichen, die Geschäftsführung des Programmveranstalters und die Gesellschafter bei der Gestaltung des Programms zu beraten. Der Programmbeirat soll durch Vorschläge und Anregungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Pluralität des Programms (§ 25) beitragen. Mit der Einrichtung eines Programmbeirats durch den Veranstalter ist dessen wirksamer Einfluß auf das Fernsehprogramm durch Vertrag oder Satzung zu gewährleisten.

(2) Die Mitglieder des Programmbeirats werden vom Veranstalter berufen. Sie müssen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Gruppen in ihrer Gesamtheit die Gewähr dafür bieten, daß die wesentlichen Meinungen in der Gesellschaft vertreten sind.

(3) Der Programmbeirat ist über alle Fragen, die das veranstaltete Programm betreffen, durch die Geschäftsführung zu unterrichten. Er ist bei wesentlichen Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte, des Programmschemas sowie bei programmbezogenen Anhörungen durch die zuständige Landesmedienanstalt und bei Programmbeschwerden zu hören.

(4) Der Programmbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskünfte von der Geschäftsführung verlangen und hinsichtlich des Programms oder einzelner Beiträge Beanstandungen gegenüber der Geschäftsführung aussprechen. Zu Anfragen und Beanstandungen hat die Geschäftsführung innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen. Trägt sie den Anfragen und Beanstandungen zum Programm nach Auffassung des Programmbeirats nicht ausreichend Rechnung, kann er in dieser Angelegenheit einen Beschluß des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung, verlangen. Eine Ablehnung der Vorlage des Programmbeirats durch die Gesellschafterversammlung oder durch das Kontrollorgan über die Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen.

(5) Bei Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte oder des Programmschemas oder bei der Entscheidung über Programmbeschwerden ist vor der Entscheidung der Geschäftsführung die Zustimmung des Programmbeirats einzuholen. Wird diese verweigert oder kommt eine Stellungnahme binnen angemessener Frist nicht zustande, kann die Geschäftsführung die betreffende Maßnahme nur mit Zustimmung des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung, für die eine Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, treffen. Der Veranstalter hat das Ergebnis der Befassung des Programmbeirats oder der Entscheidung nach Satz 2 der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen.

(6) Handelt es sich bei dem Veranstalter, bei dem ein Programmbeirat eingerichtet werden soll, um ein einzelkaufmännisch betriebenes Unternehmen, so gelten die Absätze 4 und 5 mit der Maßgabe, daß der Programmbeirat statt der Gesellschafterversammlung oder des Kontrollorgans über die Geschäftsführung die zuständige Landesmedienanstalt anrufen kann, die über die Maßnahme entscheidet.

§ 33

Richtlinien

Die Landesmedienanstalten erlassen gemeinsame Richtlinien zur näheren Ausgestaltung der §§ 31 und 32. In den Richtlinien zu § 32 sind insbesondere Vorgaben über Berufung und Zusammensetzung des Programmbeirats zu machen.

§ 34

Übergangsbestimmung

Bis zur ersten Bestimmung der Zuschaueranteile nach § 27 sind für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt in Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen die vorhandenen Daten über Zuschaueranteile zugrunde zu legen. Die Veranstalter sind verpflichtet, bei ihnen vorhandene Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK zur Verfügung zu stellen. Die Landesmedienanstalten haben durch Anwendung verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen unter Beachtung der Interessen der Beteiligten sicherzustellen, daß Maßnahmen nach diesem Staatsvertrag, die aufgrund von Daten nach Satz 1 ergehen, unverzüglich an die sich aufgrund der ersten Bestimmung der Zuschaueranteile nach § 27 ergebende Sach- und Rechtslage angepaßt werden können.

3. Unterabschnitt

Organisation der Medienaufsicht, Finanzierung besonderer Aufgaben

§ 35

Aufsicht im Rahmen der Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft vor und nach der Zulassung die Einhaltung der für die privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 werden gebildet:

1. die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und
2. die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM).

Diese dienen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1.

(3) Die KEK besteht aus sechs Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Mitglieder der KEK und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds werden von den Ministerpräsidenten der Länder für die Dauer von fünf Jahren einvernehmlich berufen; Wiederberufung ist zulässig. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkultur-

kanals „ARTE“, der Landesmedienanstalten und der privaten Rundfunkveranstalter sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 beteiligten Unternehmen.

(4) Die KDLM setzt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten zusammen, die ihr kraft ihres Amtes angehören; eine Vertretung im Fall der Verhinderung durch den ständigen Vertreter ist zulässig. Ihre Tätigkeit ist unentgeltlich.

(5) Die Mitglieder der KEK und der KDLM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KEK und der KDLM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(6) Die Sachverständigen der KEK erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Das Vorsitzland der Rundfunkkommission schließt die Verträge mit den Sachverständigen.

(7) Die Landesmedienanstalten stellen der KEK die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Die KEK erstellt einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Aufwand für die KEK und die KDLM wird aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag gedeckt. Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch Verwaltungsvereinbarung. Den Sitz der Geschäftsstelle der KEK bestimmen die Ministerpräsidenten einvernehmlich durch Beschluß.

§ 36

Zuständigkeit

(1) Die KEK und nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 die KDLM sind zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Sie sind im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für die Prüfung solcher Fragen bei der Entscheidung über eine Zulassung oder Änderung einer Zulassung, bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich und bei Maßnahmen nach § 26 Abs. 4. Der KEK und der KDLM stehen durch die zuständige Landesmedienanstalt die Verfahrensrechte nach den §§ 21 und 22 zu. Die KEK ermittelt die den Unternehmen jeweils zurechenbaren Zuschaueranteile.

(2) Die Auswahl und Zulassung von Fensterprogrammveranstaltern sowie die Aufsicht über das

Programm obliegen dem für die Zulassung zuständigen Organ der zuständigen Landesmedienanstalt. Bei Auswahl und Zulassung von Fensterprogrammveranstaltern ist zuvor das Benehmen mit der KEK herzustellen.

§ 37

Verfahren bei der Zulassung und Aufsicht

(1) Geht ein Antrag auf Zulassung eines privaten Veranstalters, bei dem nicht schon andere Gründe als solche der Sicherung der Meinungsvielfalt zur Ablehnung führen, bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, legt deren gesetzlicher Vertreter unverzüglich den Antrag sowie die vorhandenen Unterlagen der KEK zur Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt vor. Die KEK faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KEK sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zugrunde zu legen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Will das für die Entscheidung über die Zulassung zuständige Organ der zuständigen Landesmedienanstalt von dem Beschluß der KEK abweichen, hat es binnen eines Monats nach der Entscheidung der KEK die KDLM anzurufen. Die Anrufung durch eine andere Landesmedienanstalt ist nicht zulässig. Der KDLM sind alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Antrag vorzulegen. Trifft die KDLM nicht binnen dreier Monate nach Anrufung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer gesetzlichen Mitglieder einen abweichenden Beschluß, bleibt der Beschluß der KEK bindend, andernfalls tritt der Beschluß der KDLM an die Stelle des Beschlusses der KEK.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt durch die KEK oder KDLM im Rahmen ihrer Zuständigkeit in anderen Fällen als dem der Zulassung eines privaten Veranstalters.

(4) Gegen Entscheidungen der zuständigen Landesmedienanstalt nach den §§ 35 und 36 ist jeder durch die Entscheidung betroffene bundesweit zugelassene Fernsehveranstalter zur Anfechtung berechtigt.

§ 38

Aufsicht in sonstigen Angelegenheiten

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft vor und nach der Zulassung die Einhaltung der sonstigen für den privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages. Sie trifft entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.

(2) Die zuständigen Landesmedienanstalten stimmen sich mit dem Ziel einer ländereinheitlichen Verfahrensweise hinsichtlich der Anwendung des Absatzes 1 untereinander ab. Sie sollen zu diesem Zweck, auch zur Vorbereitung von Einzelfallentscheidungen, gemeinsame Stellen bilden. Die Landesmedienanstalten sollen bei planerischen und technischen Vorarbeiten zusammenarbeiten.

(3) Jede Landesmedienanstalt kann gegenüber der Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung erteilt wurde, nach Absatz 1 beanstanden, daß ein bundesweit verbreitetes Programm gegen die sonstigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Die zuständige Landesmedienanstalt ist verpflichtet, sich mit der Beanstandung zu befassen und die beanstandende Landesmedienanstalt von der Überprüfung und von eingeleiteten Schritten zu unterrichten.

§ 39

Anwendungsbereich

Die §§ 21 bis 38 gelten nur für bundesweit verbreitetes Fernsehen. Eine abweichende Regelung durch Landesrecht ist nicht zulässig. Die Entscheidungen der KEK und nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 der KDLM sind durch die zuständige Landesmedienanstalt auch bei der Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht zugrunde zu legen.

§ 40

Finanzierung besonderer Aufgaben

(1) Ein zusätzlicher Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von zwei vom Hundert kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. die Förderung offener Kanäle.

Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2000 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.

(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der Landesmedienanstalt nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.

(3) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig.

4. Unterabschnitt

Programmgrundsätze, Sendezeit für Dritte

§ 41

Programmgrundsätze

(1) Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(3) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für bundesweit verbreiteten Rundfunk.

§ 42

Sendezeit für Dritte

(1) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.

(2) Parteien ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens eine Landesliste für sie zugelassen wurde. Ferner haben Parteien und sonstige politische Vereinigungen während ihrer Beteiligung an den Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten Anspruch auf angemessene Sendezeit, wenn mindestens ein Wahlvorschlag für sie zugelassen wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk.

5. Unterabschnitt
Finanzierung, Werbung

§ 43
Finanzierung

Private Veranstalter können ihre Rundfunkprogramme durch Einnahmen aus Werbung, durch sonstige Einnahmen, insbesondere durch Entgelte der Teilnehmer (Abonnements oder Einzelentgelte), sowie aus eigenen Mitteln finanzieren. Eine Finanzierung privater Veranstalter aus der Rundfunkgebühr ist unzulässig. § 40 bleibt unberührt.

§ 44
Einfügung der Werbung

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(2) Fernsehwerbung ist in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen; sie kann unter den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden.

(3) In Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, darf Werbung nur zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen eingefügt werden. Bei anderen Sendungen muß der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung mindestens 20 Minuten betragen. Die Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 dürfen Werke wie Kinospielefilme und Fernsehfilme mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarsendungen, sofern sie länger als 45 Minuten dauern, nur einmal je vollständigem 45-Minutenzeitraum unterbrochen werden. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn diese Sendungen mindestens 20 Minuten länger dauern als zwei oder mehr vollständige 45-Minutenzeiträume.

(5) Im Fernsehen dürfen Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarsendungen und Sendungen religiösen Inhalts nicht durch Werbung unterbrochen werden, wenn sie kürzer als 30 Minuten sind. Bei einer Länge von 30 Minuten oder mehr gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3.

(6) Richtet sich die Werbung in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen

über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Staatsvertrages über die Werbung strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

§ 45
Dauer der Werbung

(1) Die Dauer der Werbung darf insgesamt 20 vom Hundert, die der Spotwerbung 15 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) Innerhalb eines Einstundenzeitraums darf die Dauer der Spotwerbung 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(3) Werbeformen wie direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen dürfen eine Stunde am Tag nicht überschreiten. Rundfunkveranstalter dürfen nicht als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren und Dienstleistungen tätig sein.

§ 46
Richtlinien

Die Landesmedienanstalten erlassen gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der §§ 3, 7, 8, 44 und 45. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch.

6. Unterabschnitt
Datenschutz, Revision, Ordnungswidrigkeiten

§ 47
Datenschutz

(1) Soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet und genutzt werden.

(2) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um

1. den Abruf von Programmangeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der Entgelte zu ermöglichen, die der Teilnehmer für die Inanspruchnahme der tech-

nischen Einrichtungen und Programmangebote zu entrichten hat (Abrechnungsdaten).

(3) Die Speicherung der Abrechnungsdaten darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Programmangebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt schriftlich eine nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselte Abrechnung der Entgelte.

(4) Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten an den Rundfunkveranstalter zum Zwecke der Einziehung einer Forderung, wenn diese Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird.

(5) Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen.

(6) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten erhebt, verarbeitet oder nutzt, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung nach Absatz 5 Satz 2 gelöscht werden,
2. die Abrechnungsdaten nach Absatz 5 Satz 1 gelöscht werden,
3. der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann,
4. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einem dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

§ 48

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von bundesweit verbreitetem privaten Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 130 StGB unzulässig sind,
2. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 131 StGB unzulässig sind,

3. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,
4. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 184 StGB unzulässig sind,
5. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind,
6. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
7. Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 verbreitet, ohne aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,
8. Sendungen entgegen § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 oder Abs. 3 Satz 1 verbreitet, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1, ohne daß die nach Landesrecht zuständige Stelle dies nach § 3 Abs. 5 gestattet hat,
9. Sendungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 verbreitet, ohne vor der Ausstrahlung die Gründe, die zu einer von Absatz 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben, schriftlich niedergelegt zu haben, oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Anforderung die Gründe nicht mitteilt, die zu einer von § 3 Abs. 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben,
10. Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 3 Abs. 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, entgegen § 3 Abs. 4 außerhalb dieser Zeiten ausstrahlt,
11. Werbung entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 nicht von anderen Programmteilen trennt,
12. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
13. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht zu Beginn und am Ende der Sponsorsendung auf den Sponsor hinweist,
14. unzulässige Sponsorsendungen (§ 8 Abs. 5 oder 6) ausstrahlt,

15. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 der Informationspflicht nicht nachkommt,
 16. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,
 17. entgegen § 21 Abs. 6 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilt; dies gilt auch für sonstige im Rahmen des Zulassungsverfahrens auskunfts- und vorlagepflichtige Personen,
 18. entgegen § 21 Abs. 7 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Beteiligten,
 19. entgegen § 23 Abs. 1 seinen Jahresabschluß samt Anhang und Lagebericht nicht fristgerecht erstellt und bekanntmacht; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Beteiligten,
 20. entgegen § 23 Abs. 2 nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der zuständigen Landesmedienanstalt vorlegt,
 21. entgegen § 29 Satz 1 es unterläßt, geplante Veränderungen anzumelden; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Beteiligten,
 22. entgegen § 34 Satz 2 die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,
 23. entgegen § 44 Abs. 1 Gottesdienste und Sendungen für Kinder durch Werbung unterbricht, entgegen § 44 Abs. 3 in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, Werbung nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen einfügt oder entgegen den in § 44 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen andere Sendungen durch Werbung unterbricht,
 24. entgegen § 45 Abs. 1 die zulässige Dauer der täglichen Werbezeit überschreitet, entgegen § 45 Abs. 2 die zulässige Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Einstundenzeitraums überschreitet oder entgegen § 45 Abs. 3 Satz 2 als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen tätig wird,
 25. über den nach § 47 Abs. 2 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, entgegen § 47 Abs. 4 personenbezogene Daten übermittelt oder entgegen § 47 Abs. 5 personenbezogene Daten nicht löscht.
- Weitere landesrechtliche Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung erteilt oder beantragt wurde. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Verwaltungsbehörde die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.
- (4) Die Landesmedienanstalt des Landes, die einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt hat, kann bestimmen, daß Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch diese Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
16. Die bisherigen §§ 33 bis 35 werden §§ 50 bis 52.
 17. Der bisherige § 36 wird gestrichen.
 18. Es wird folgender § 53 eingefügt:
- „§ 53
Zugangsfreiheit
- (1) Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung, die Zugangsdienste zu Fernsehdiensten herstellen oder vermarkten, müssen allen Veranstaltern zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen technische Dienste anbieten, die es gestatten, daß deren Fernsehdienste von zugangsberechtigten Zuschauern mit Hilfe von Dekodern, die von den Anbietern von Diensten verwaltet werden, empfangen werden können.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt für Anbieter von Systemen entsprechend, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als

übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotene Dienste verwendet werden (Navigatoren).

(3) Anbieter von Diensten nach den Absätzen 1 und 2 haben die Aufnahme des Dienstes der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen.“

19. Der bisherige § 37 wird § 54 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 1998“ durch das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 18“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 19“.
- c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 11 Abs. 2 kann von jedem der vertrags-schließenden Länder auch gesondert zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Wird § 11 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Rundfunkgebührenstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung eines Landes läßt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Feststellung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gem. § 12“ ersetzt durch die Worte „Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gem. § 13“ sowie die Worte „Feststellung des Finanzbedarfs gemäß § 12“ ersetzt durch die Worte „Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 13“.
 - bb) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2000“.

cc) In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

dd) In Satz 6 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 2 sowie §§ 12 und 16“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 12 Abs. 2 sowie §§ 13 und 17.“

20. Der bisherige § 38 wird § 55 und in Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 29“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 40“.

Artikel 2

Änderung des ARD-Staatsvertrages

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:
„ARD-Staatsvertrag (ARD-StV)“.
2. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8 Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertrags-schließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.“

Artikel 3





Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, geändert durch den Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 2. Februar bis 1. März 1994, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:
„ZDF-Staatsvertrag (ZDF-StV)“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 32 Konkursunfähigkeit“ ersetzt durch „§ 32 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens“.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 4 wird der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt:
„und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“

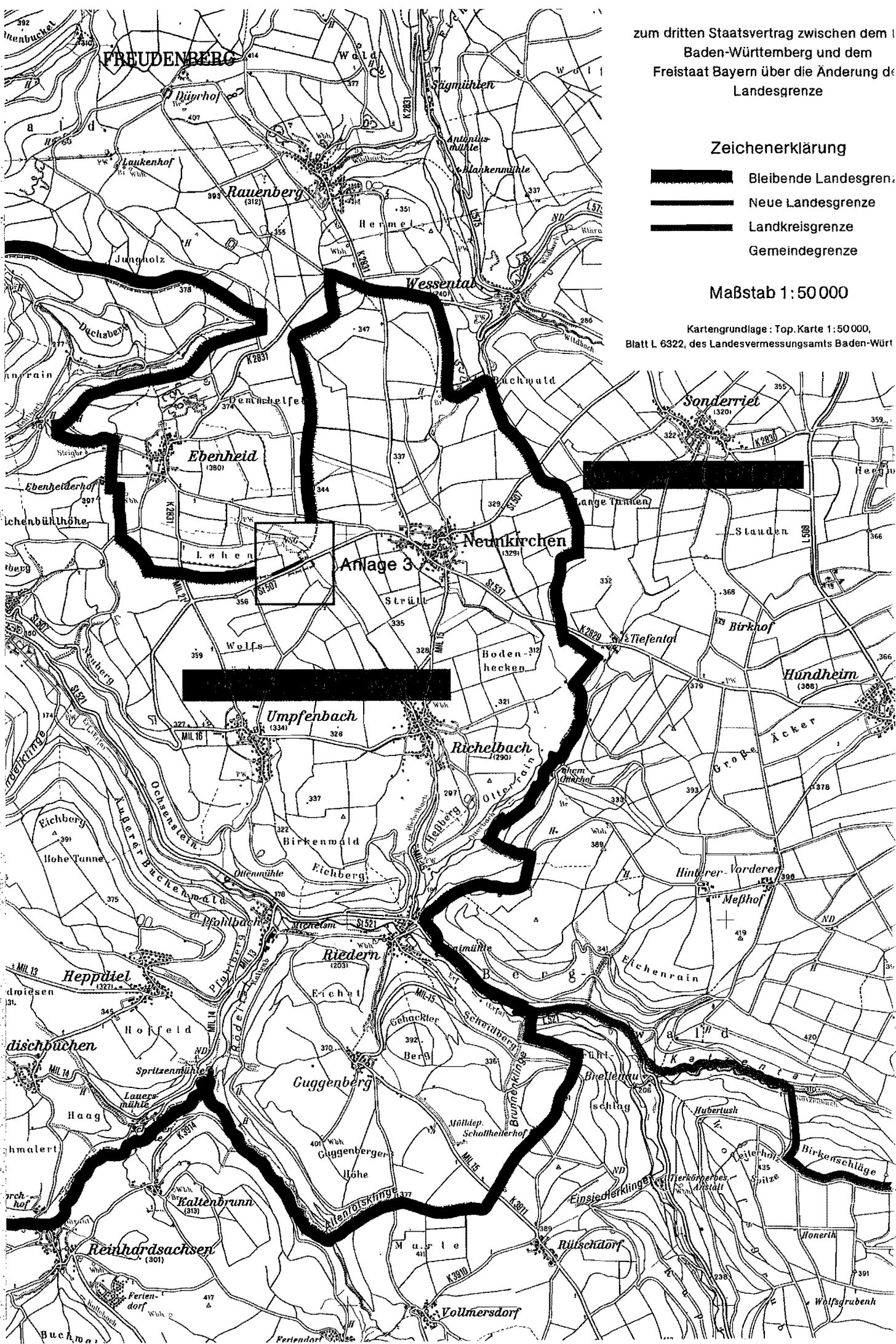
zum dritten Staatsvertrag zwischen dem
Baden-Württemberg und dem
Freistaat Bayern über die Änderung der
Landesgrenze

Zeichenerklärung

-  Bleibende Landesgrenze
-  Neue Landesgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50 000


Kartengrundlage : Top. Karte 1:50 000,
Blatt L 6322, des Landesvermessungsamts Baden-Würt



Anlage 1, Seite 2

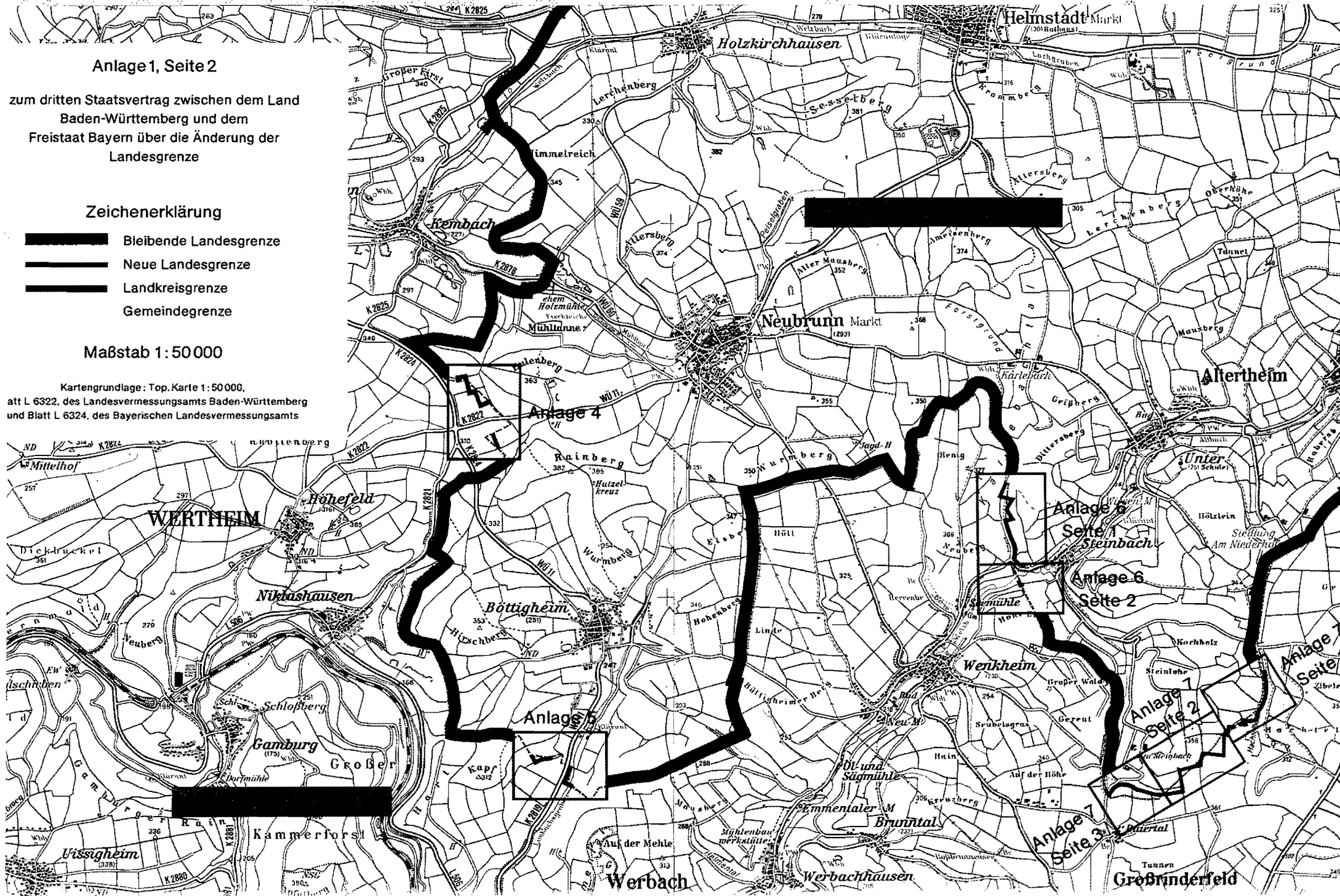
zum dritten Staatsvertrag zwischen dem Land
Baden-Württemberg und dem
Freistaat Bayern über die Änderung der
Landesgrenze

Zeichenerklärung

-  Bleibende Landesgrenze
-  Neue Landesgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:50000,
att L 6322, des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg
und Blatt L 6324, des Bayerischen Landesvermessungsamts



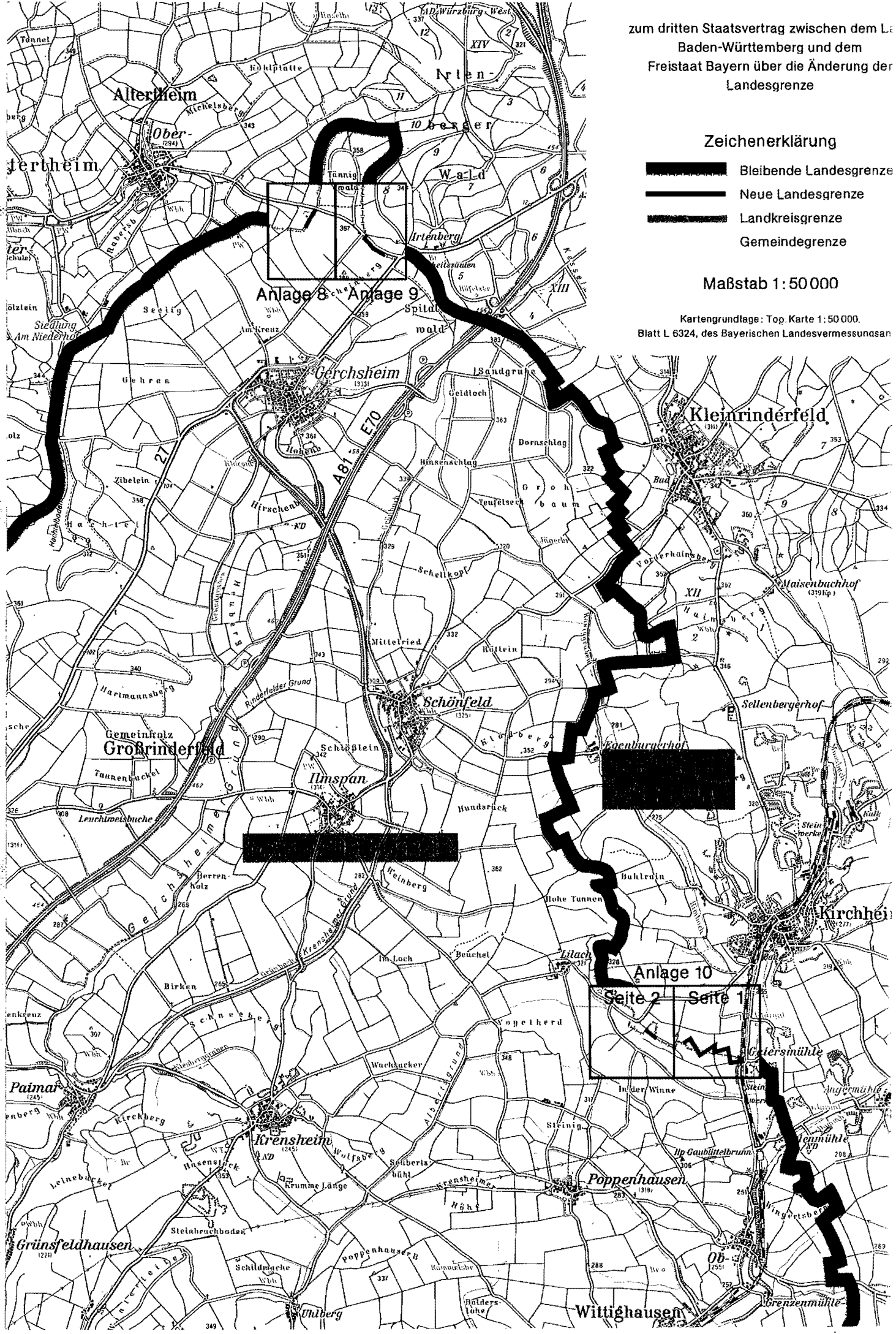
zum dritten Staatsvertrag zwischen dem L.
Baden-Württemberg und dem
Freistaat Bayern über die Änderung der
Landesgrenze

Zeichenerklärung

-  Bleibende Landesgrenze
-  Neue Landesgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:50 000.
Blatt L. 6324, des Bayerischen Landesvermessungsamtes



Anlage 8 Anlage 9



Anlage 10

Seite 2 Seite 1

Anlage 1, Seite 4

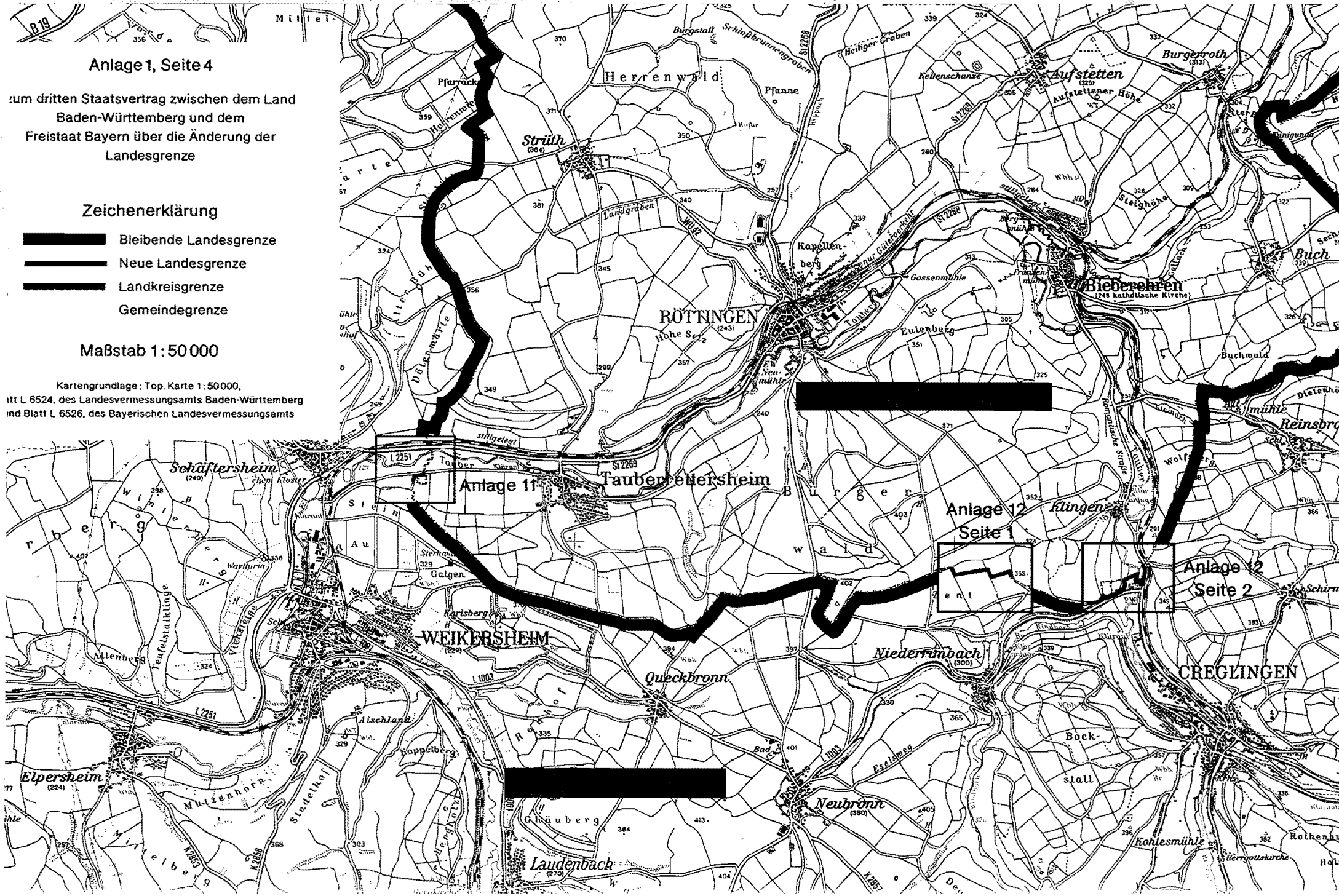
zum dritten Staatsvertrag zwischen dem Land
Baden-Württemberg und dem
Freistaat Bayern über die Änderung der
Landesgrenze

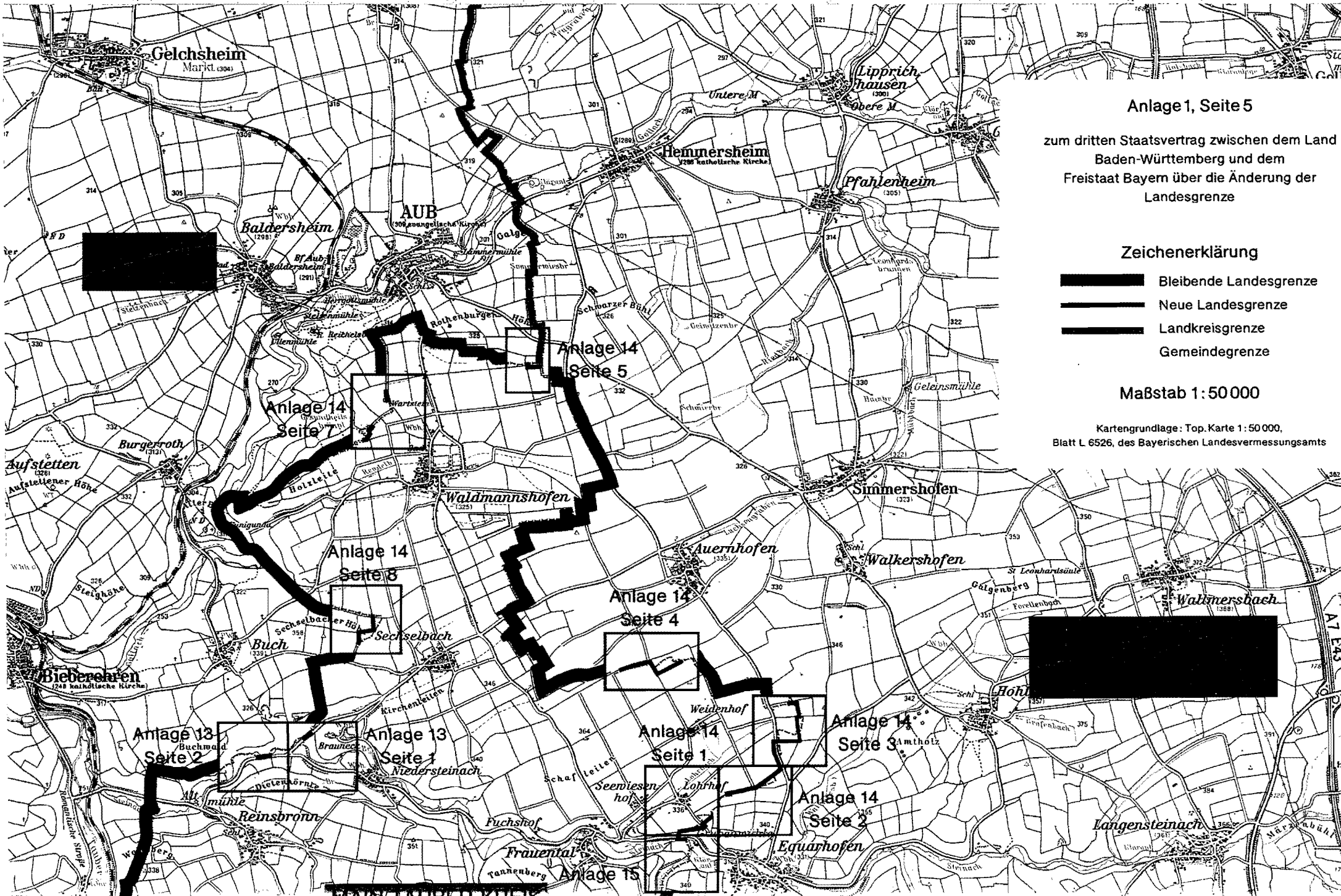
Zeichenerklärung

-  Bleibende Landesgrenze
-  Neue Landesgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1:50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:50 000,
Blatt L 6524, des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg
und Blatt L 6526, des Bayerischen Landesvermessungsamts







Anlage 1, Seite 5

zum dritten Staatsvertrag zwischen dem Land
Baden-Württemberg und dem
Freistaat Bayern über die Änderung der
Landesgrenze

Zeichenerklärung

-  Bleibende Landesgrenze
-  Neue Landesgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindengrenze

Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1: 50 000,
Blatt L 6526, des Bayerischen Landesvermessungsamts

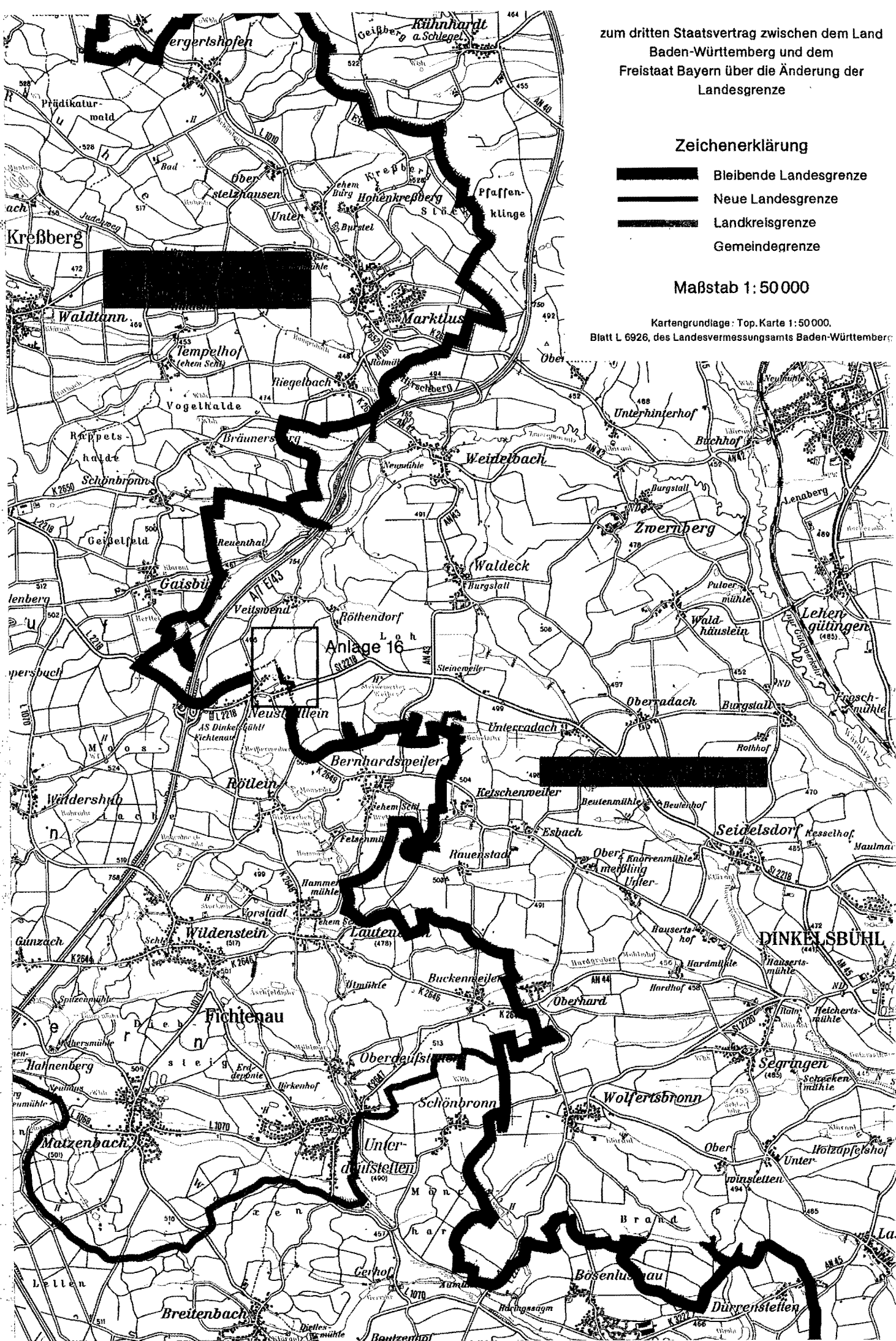
zum dritten Staatsvertrag zwischen dem Land
Baden-Württemberg und dem
Freistaat Bayern über die Änderung der
Landesgrenze

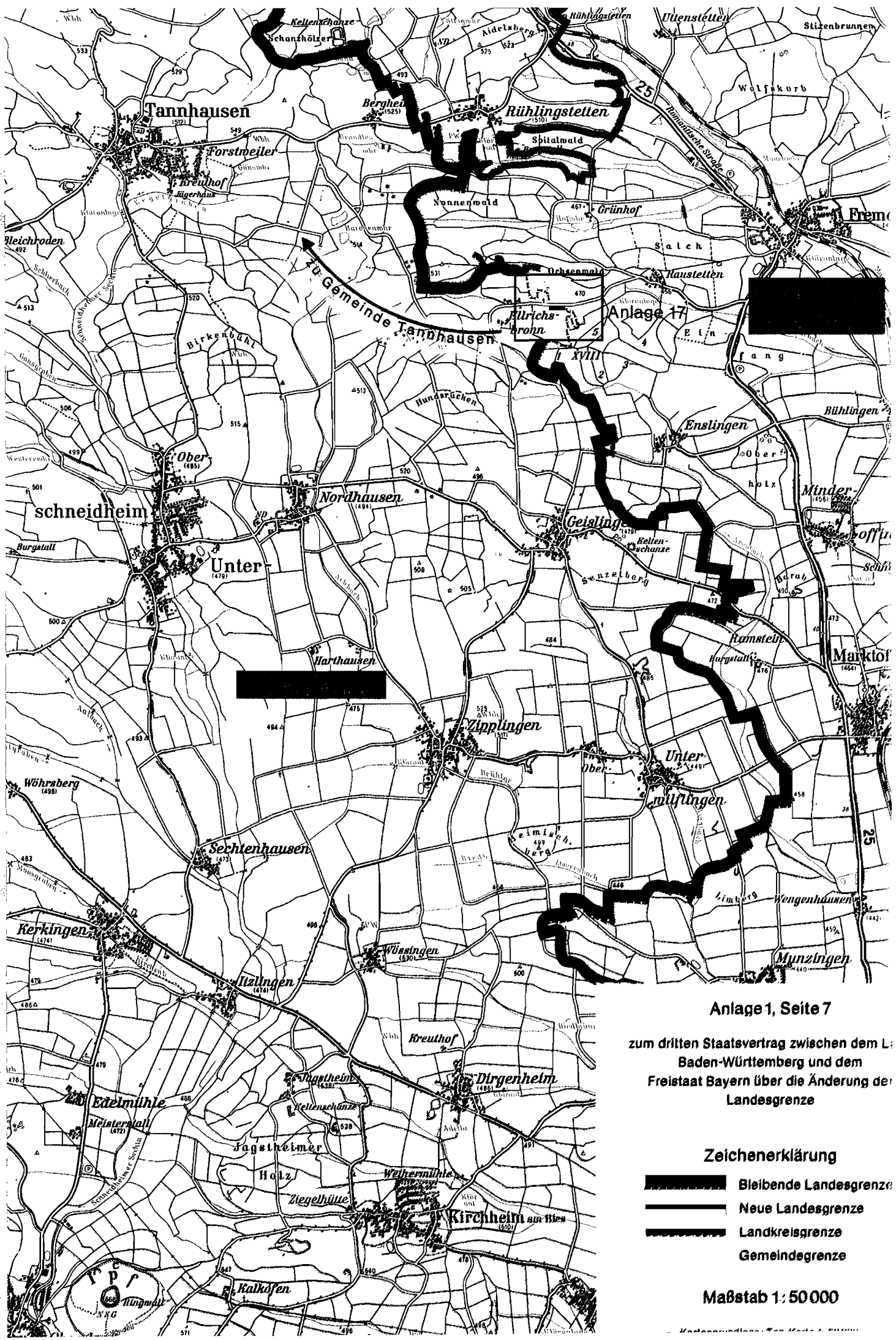
Zeichenerklärung

-  Bleibende Landesgrenze
-  Neue Landesgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage : Top. Karte 1 : 50 000,
Blatt L 6926, des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg





Anlage 1, Seite 7

zum dritten Staatsvertrag zwischen dem L.
Baden-Württemberg und dem
Freistaat Bayern über die Änderung der
Landesgrenze





Zeichenerklärung

-  Bleibende Landesgrenze
-  Neue Landesgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50 000

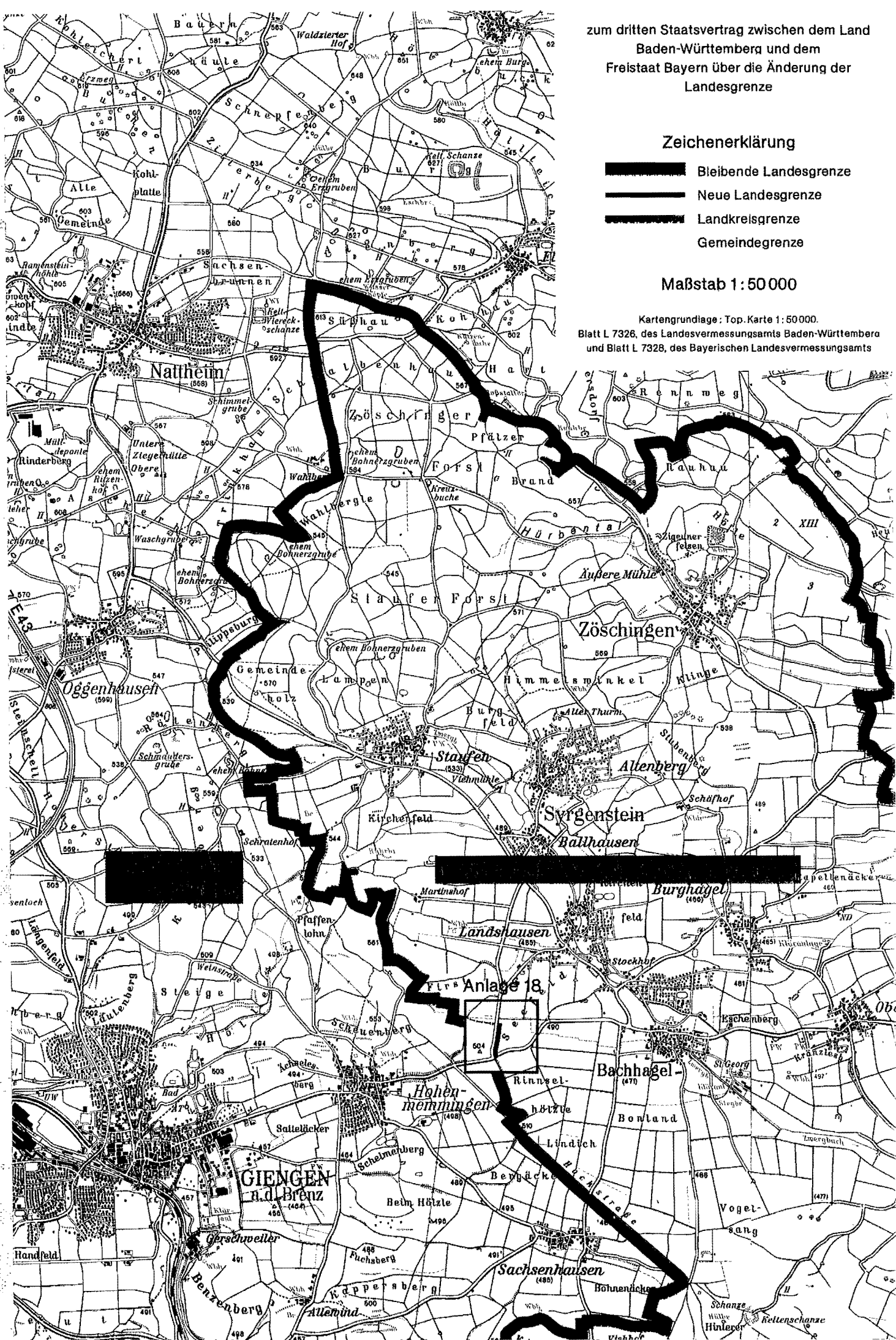
zum dritten Staatsvertrag zwischen dem Land
Baden-Württemberg und dem
Freistaat Bayern über die Änderung der
Landesgrenze

Zeichenerklärung

-  Bleibende Landesgrenze
-  Neue Landesgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1: 50 000.
Blatt L 7326, des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg
und Blatt L 7328, des Bayerischen Landesvermessungsamts



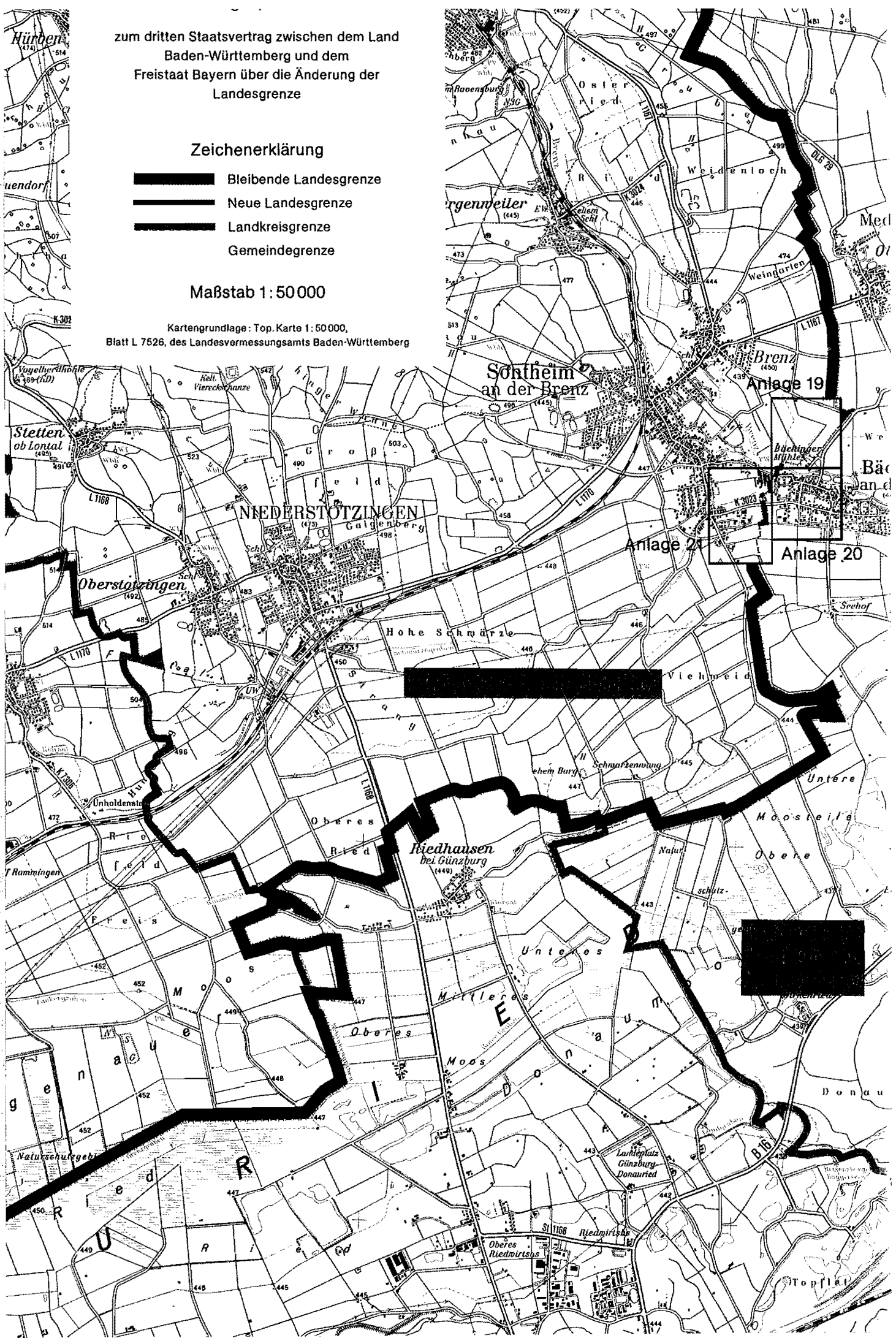
zum dritten Staatsvertrag zwischen dem Land
Baden-Württemberg und dem
Freistaat Bayern über die Änderung der
Landesgrenze

Zeichenerklärung

-  Bleibende Landesgrenze
-  Neue Landesgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze




Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage : Top. Karte 1 : 50 000,
Blatt L 7526, des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg



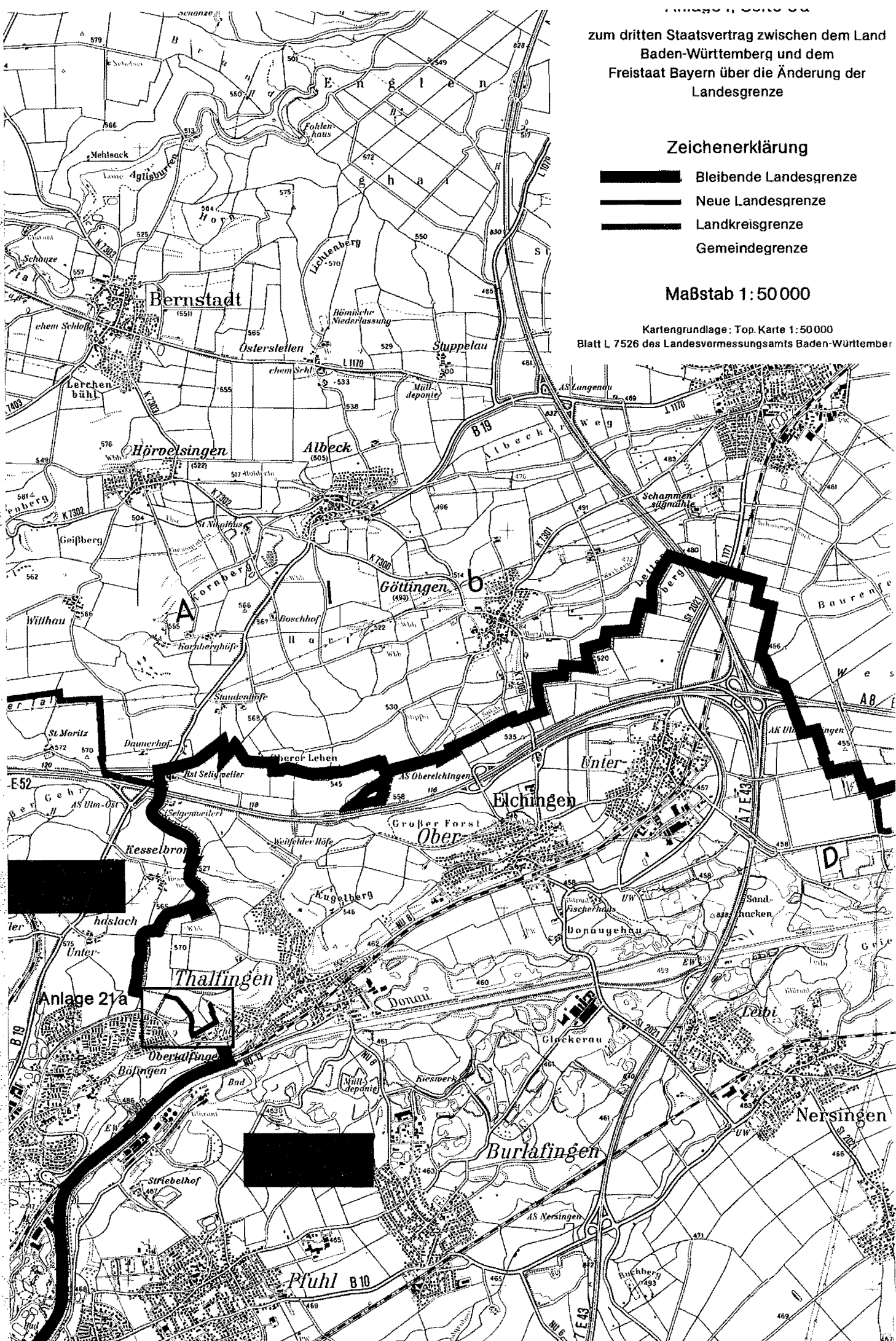
zum dritten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze

Zeichenerklärung

-  Bleibende Landesgrenze
-  Neue Landesgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze


Maßstab 1:50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:50 000
Blatt L 7526 des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg



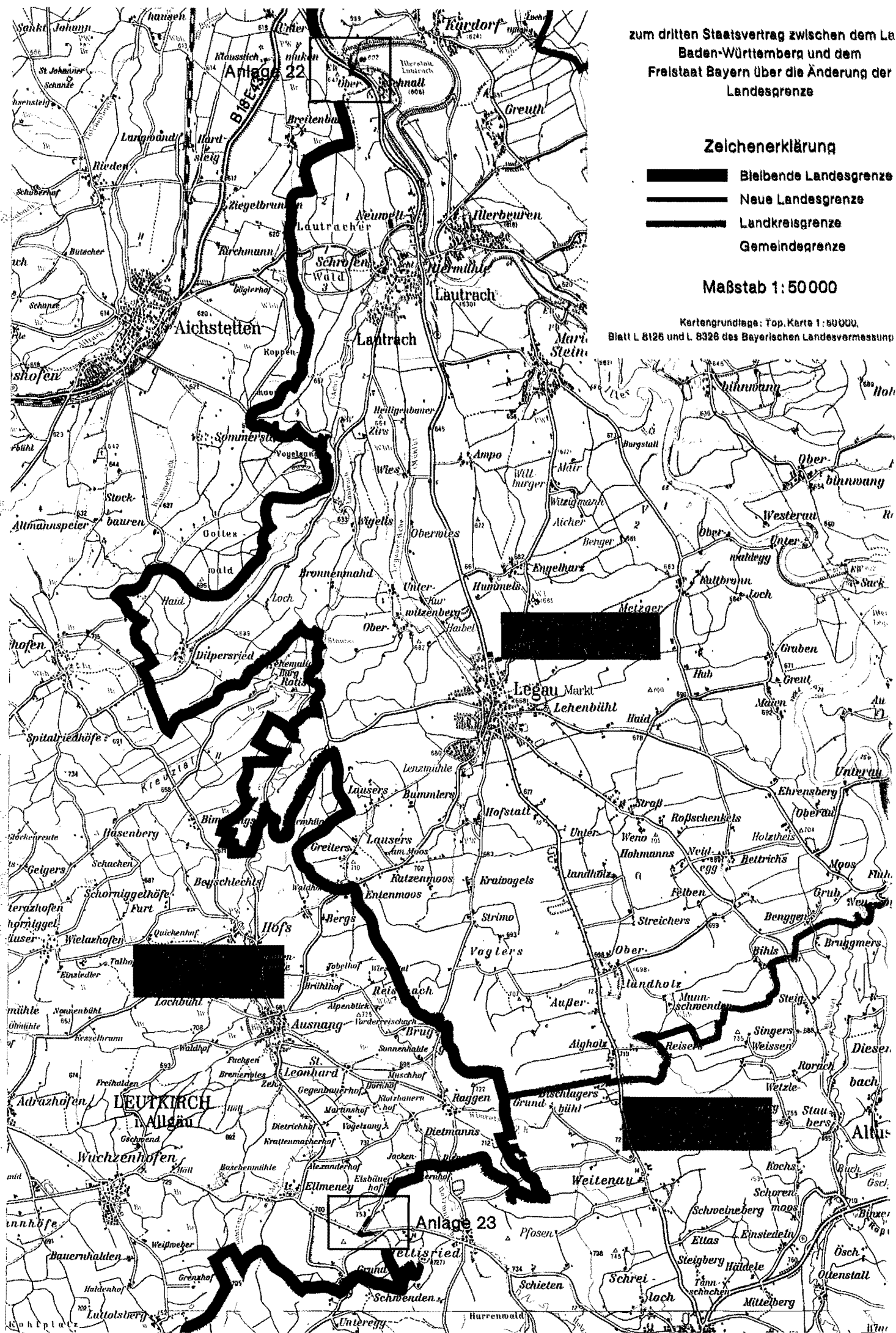
zum dritten Staatsvertrag zwischen dem La
 Baden-Württemberg und dem
 Freistaat Bayern über die Änderung der
 Landesgrenze

Zeichenerklärung

-  Bleibende Landesgrenze
-  Neue Landesgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1: 50 000,
 Blatt L 8126 und L 8326 des Bayerischen Landesvermessung



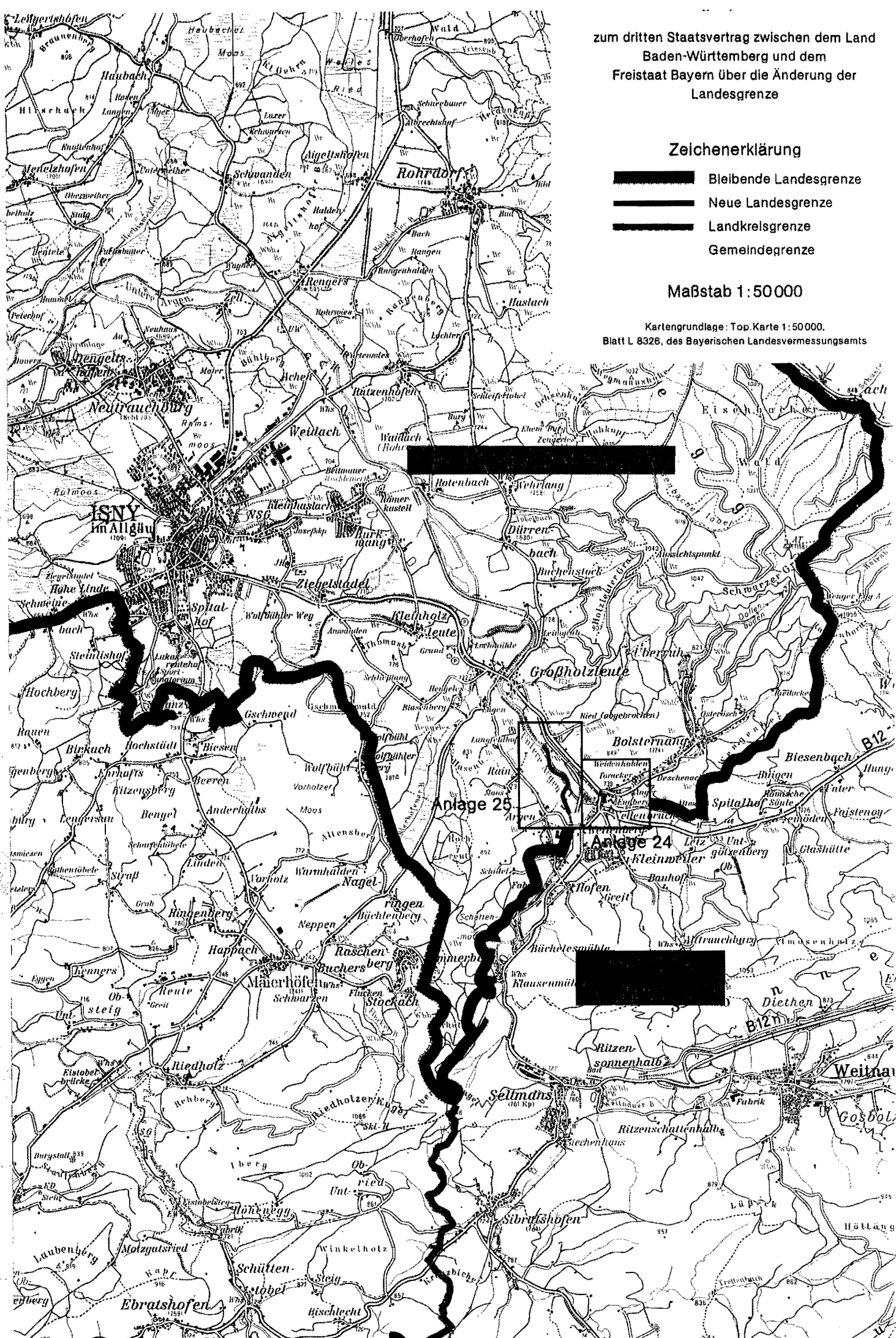
zum dritten Staatsvertrag zwischen dem Land
Baden-Württemberg und dem
Freistaat Bayern über die Änderung der
Landesgrenze

Zeichenerklärung

-  Bleibende Landesgrenze
-  Neue Landesgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1 : 50 000,
Blatt L 8326, des Bayerischen Landesvermessungsamts



4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 StGB),“.

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2, und die Worte „zum Rassenhaß aufstacheln oder“ werden gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

5. In § 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 18 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag“.

6. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

Finanzierung

Das ZDF deckt seine Ausgaben durch Erträge aus der Fernsehgebühr nach Maßgabe des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, durch Erträge aus Werbung und sonstige Erträge.“

7. In § 31 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag“.

8. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des ZDF ist unzulässig.“

9. § 33 wird gestrichen

10. Der bisherige § 34 wird § 33 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres

mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 37 Abs. 1“ Rundfunkstaatsvertrag ersetzt durch die Verweisung auf „§ 54 Abs. 1“ Rundfunkstaatsvertrag.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 37 Abs. 3“ Rundfunkstaatsvertrag ersetzt durch die Verweisung auf „§ 54 Abs. 4“ Rundfunkstaatsvertrag.

Artikel 4

Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV)“.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefaßt:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rundfunkempfangsgeräte, Rundfunkteilnehmer

§ 2 Rundfunkgebühr

§ 3 Anzeigepflicht

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zahlungsweise, Auskunftsrecht

§ 5 Zweitgeräte, gebührenbefreite Geräte

§ 6 Gebührenbefreiung

§ 7 Gebührengläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, Datenübermittlung

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Für Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes ist die Rundfunkgebühr in Höhe von jeweils 50 vom Hundert zu zahlen.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
 „(5) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation ist von der Rundfunkgebührenpflicht für seine Dienstgeräte befreit, soweit er diese im Zusammenhang mit seinen hoheitlichen Aufgaben bei der Verbreitung von Rundfunk zum Empfang bereithält.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Umfang“ die Worte „dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) sowie“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF)“ ersetzt durch „ZDF“.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 29 des ZDF-Staatsvertrages“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 9 Abs. 2 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „ZDF“ die Worte „, dem Deutschlandradio“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „ZDF“ die Worte „, das Deutschlandradio“ eingefügt.
5. § 10 wird gestrichen.
6. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt gefaßt:

„§ 10
Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.“

Artikel 5
 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Verfahren zur Rundfunkgebühr

- § 1 Bedarfsanmeldung
 § 2 Einsetzung der KEF
 § 3 Aufgaben und Befugnisse der KEF
 § 4 Zusammensetzung der KEF
 § 5 Verfahren bei der KEF
 § 6 Finanzierung und Organisation der KEF
 § 7 Verfahren bei den Ländern

II. Abschnitt

Höhe der Rundfunkgebühr

- § 8 Höhe der Rundfunkgebühr
 § 9 Aufteilung der Mittel

III. Abschnitt

Anteil der Landesmedienanstalten

- § 10 Höhe des Anteils
 § 11 Zuweisung des Anteils

IV. Abschnitt

Finanzausgleich

- § 12 Ermächtigung und Verpflichtung zum Finanzausgleich
 § 13 Aufbringung der Finanzausgleichsmasse
 § 14 Umfang der Finanzausgleichsmasse
 § 15 Vereinbarung der Rundfunkanstalten
 § 16 Beschluß der Landesregierungen

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 17 Vertragsdauer, Kündigung

I. Abschnitt

Verfahren zur Rundfunkgebühr

§ 1

Bedarfsanmeldung

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten des Landesrechts auf der Grundlage von Einzelanmeldun-

gen ihrer Mitglieder, die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ (ZDF) und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF).

(2) Die Rundfunkanstalten haben die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen und zur Bewertung geeigneten, vergleichbaren Zahlenwerke und Erläuterungen über ihren mittelfristigen Finanzbedarf in der von der KEF vorgegebenen Form vorzulegen. Diese Unterlagen sind, aufgeteilt nach dem Hörfunk- und Fernsehbereich, insbesondere nach Bestand, Entwicklung sowie Darlegung von Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsmaßnahmen aufzubereiten. Die Bedarfsanmeldungen von ARD und ZDF stellen den Finanzbedarf für den deutschen Anteil an der Finanzierung des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ gesondert dar. Erträge und Aufwendungen sind jeweils nach Ertrags- und Kostenarten gesondert auszuweisen. Die KEF kann weitere Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen stellen, insbesondere im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Zahlenwerke und die Strukturierung von Kostenarten. Entsprechen die Unterlagen nicht den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen, kann sie die KEF zurückweisen. Angeforderte Unterlagen zur fachlichen Überprüfung der Bedarfsanmeldungen sowie für erforderlich gehaltene ergänzende Auskünfte, Erläuterungen und Zahlenangaben sind der KEF fristgerecht vorzulegen.

§ 2

Einsetzung der KEF

Zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs wird eine unabhängige Kommission (KEF) eingesetzt. Die Mitglieder sind in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse der KEF

(1) Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Dies bezieht sich darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist. Die Prüfung, ob der Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist, umfaßt auch, in welchem Umfang Rationalisierungseinschließlich Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden. Bedarfsanmeldungen, die sich auf technische oder programmliche Innovationen im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 Rundfunkstaatsvertrag beziehen, können von der KEF nur anerkannt werden, wenn sie Beschlüssen der zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, soweit das

jeweils geltende Landesrecht solche Beschlußfassungen vorsieht, entsprechen.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgabe ist die KEF berechtigt, von den Rundfunkanstalten Auskünfte über deren Unternehmen, Beteiligungen und Gemeinschaftseinrichtungen einzuholen. Erfolgt die Vorlage von Unterlagen nach Satz 1 oder nach § 1 nicht, ist die KEF berechtigt, notwendige Zahlenangaben durch näher zu begründende Schätzwerte zu ersetzen.

(3) Die Rundfunkanstalten wirken an der Fortentwicklung von Methoden und Verfahren zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs mit.

(4) Die KEF kann zur Unterstützung ihrer Aufgaben ergänzend zu Einzelfragen Aufträge für gutachterliche Stellungnahmen an Dritte vergeben. Für diese gutachterlichen Stellungnahmen stellen die Rundfunkanstalten dem beauftragten Dritten die Informationen über die bedeutsamen Sachverhalte zur Verfügung.

(5) Die KEF erstattet den Landesregierungen mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Sie leitet den Bericht den Rundfunkanstalten zur Unterrichtung zu und veröffentlicht diesen. Die Landesregierungen leiten diesen Bericht den Landesparlamenten zur Unterrichtung zu. In diesem Bericht legt die KEF unter Beachtung von Absatz 1 und § 13 Rundfunkstaatsvertrag die Finanzlage der Rundfunkanstalten dar und nimmt insbesondere zu der Frage Stellung, ob und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Änderung der Rundfunkgebühr notwendig ist, die betragsmäßig beziffert wird oder bei unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten aus einer Spanne bestehen kann. Sie weist zugleich auf die Notwendigkeit und Möglichkeit für eine Änderung des Finanzausgleichs der Rundfunkanstalten hin. Weiterhin beziffert sie prozentual und betragsmäßig die Aufteilung der Gebühren im Verhältnis von ARD und ZDF und den Betrag des Deutschlandradios.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 und 5 gelten nicht für Sonderberichte, die die KEF auf Anforderung der Länder zu einzelnen Teilfragen erstellt. Die Beteiligungsrechte der Rundfunkanstalten bleiben unberührt.

(7) Abweichende Meinungen von Mitgliedern der KEF werden auf deren Verlangen in den Bericht aufgenommen.

§ 4

Zusammensetzung der KEF

(1) Die KEF besteht aus 16 unabhängigen Sachverständigen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter.

(2) Die KEF beschließt ihre Berichte nach § 3 mit einer Mehrheit von mindestens zehn Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(3) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen

Union oder der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“, der Landesmedienanstalten und der privaten Rundfunkveranstalter sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 Rundfunkstaatsvertrag beteiligten Unternehmen.

(4) Jedes Land benennt ein Mitglied. Die Sachverständigen sollen aus folgenden Bereichen berufen werden:

1. Drei Sachverständige aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung,
2. zwei Sachverständige aus dem Bereich der Betriebswirtschaft; sie sollen fachkundig in Personalfragen oder für Investitionen und Rationalisierung sein,
3. zwei Sachverständige, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Rundfunkrechts verfügen und die die Befähigung zum Richteramt haben,
4. drei Sachverständige aus den Bereichen der Medienwirtschaft und Medienwissenschaft,
5. ein Sachverständiger aus dem Bereich der Rundfunktechnik,
6. fünf Sachverständige aus den Landesrechnungshöfen.

(5) Die Mitglieder der KEF werden von den Ministerpräsidenten jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung kann aus wichtigem Grund seitens der Länder widerrufen werden. Scheidet ein Mitglied aus, so ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(6) Die Mitglieder der KEF und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogenen Dritten sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen der Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, es sei denn, diese sind offenkundig oder bedürfen ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung.

§ 5

Verfahren bei der KEF

(1) Die Rundfunkanstalten sind bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs durch die KEF angemessen zu beteiligen. Vertreter der Rundfunkanstalten sind nach Bedarf zu den Beratungen der KEF hinzuzuziehen.

(2) Vor der abschließenden Meinungsbildung in der KEF ist den Rundfunkanstalten Gelegenheit zu einer Stellungnahme und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck wird der ARD, dem ZDF und dem Deutschlandradio der Berichtsentwurf durch die KEF übersandt. Gleiches gilt für die Rundfunkkommission der Länder. Die Stellungnahmen der Rundfunkanstalten sind von der KEF in den endgültigen Bericht einzubeziehen.

§ 6

Finanzierung und Organisation der KEF

(1) Die Kosten der KEF und ihrer Geschäftsstelle werden vorab aus der Rundfunkgebühr gedeckt. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF tragen jeweils die Hälfte der Kosten.

(2) Die KEF erstellt einen Wirtschaftsplan. Er bedarf der Genehmigung des Sitzlandes der Einrichtung, an die die KEF-Geschäftsstelle organisatorisch angebunden ist. Die Genehmigung erfolgt nach Abstimmung mit den Staats- und Senatskanzleien der übrigen Länder. Sie ist zu erteilen, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft gewahrt sind.

(3) Die Einrichtung, an die die KEF-Geschäftsstelle organisatorisch angebunden ist, kann die ihr zustehenden Mittel vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres, abrufen. Erster Abruftermin ist der 15. Februar 1997.

(4) Die näheren Einzelheiten der Finanzierung und der organisatorischen Anbindung der KEF legen die Ministerpräsidenten in einem Statut durch Beschluß fest. Das Statut regelt auch die fachliche und haushaltmäßige Unabhängigkeit der Geschäftsstelle.

§ 7

Verfahren bei den Ländern

(1) Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.

(2) Der Gebührenvorschlag der KEF ist Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente. Davon beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

II. Abschnitt

Höhe der Rundfunkgebühr

§ 8

Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird mit Wirkung zum 1. Januar 1997 monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 9,45 Deutsche Mark,
2. die Fernsehgebühr: 18,80 Deutsche Mark.

§ 9

Aufteilung der Mittel

(1) Für die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ verwenden die in der ARD zusam-

mengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF gemeinsam ab dem 1. Januar 1997 das Aufkommen aus der Grundgebühr aus einem Betrag von monatlich 0,698 Deutsche Mark.

(2) Von der Fernsehgebühr erhält die ARD einen Anteil von 63,9878 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 36,0122 vom Hundert.

(3) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder das ZDF sich nicht an der nationalen Stelle des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ beteiligen, stehen der nationalen Stelle von ARTE für die Finanzierung dieses Programmvorhabens die auf diese Anstalten entfallenden Anteile an der Finanzierung unmittelbar aus dem Fernsehgebührenaufkommen zu. Der Anteil dieser Anstalten bemißt sich nach dem für sie in Ziffer 6.2 des Gesellschaftsvertrages der nationalen Stelle von ARTE in der Fassung vom 1. Dezember 1994 vorgesehenen Pflichtanteil für die Programmlieferung. Dabei ist ein Finanzierungsbetrag von insgesamt 210 Millionen Deutsche Mark jährlich zugrunde zu legen. Die Mittel können in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres abgerufen oder Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen werden.

III. Abschnitt

Anteil der Landesmedienanstalten

§ 10

Höhe des Anteils

(1) Die Höhe des Anteils der Landesmedienanstalten beträgt zwei vom Hundert des Aufkommens aus der Grundgebühr und zwei vom Hundert des Aufkommens aus der Fernsehgebühr. Aus dem jährlichen Gesamtbetrag des Anteils aller Landesmedienanstalten erhält jede Landesmedienanstalt vorab einen Sockelbetrag von 1 Million Deutsche Mark. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen Landesmedienanstalten im Verhältnis des Aufkommens aus der Rundfunkgebühr in ihren Ländern zu.

(2) Wird aus zwei oder mehreren Landesmedienanstalten eine gemeinsame Landesmedienanstalt gebildet, so steht dieser für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren ein Sockelbetrag in der Höhe der Summe der bisher den einzelnen Landesmedienanstalten zugewiesenen Sockelbeträge zu.

§ 11

Zuweisung des Anteils

Die Landesmedienanstalten erhalten nach Anforderung von ihrer zuständigen Landesrundfunkanstalt jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres angemessene Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung für ein Kalenderjahr ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu leisten.

IV. Abschnitt

Finanzausgleich

§ 12

Ermächtigung und Verpflichtung zum Finanzausgleich

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muß gewährleisten, daß

1. die übergeordneten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können,
2. jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu senden.

§ 13

Aufbringung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihrer Finanzkraft gemäß der nach § 15 zwischen diesen Rundfunkanstalten abzuschließenden Vereinbarung aufgebracht.

§ 14

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt jährlich mindestens 186,17 Millionen Deutsche Mark. Hinsichtlich der übrigen Verpflichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gelten die zwischen diesen getroffenen Vereinbarungen vom 25. Juni 1996 sowie die Vereinbarung zwischen dem Mitteldeutschen Rundfunk und dem Sender Freies Berlin vom 23. April 1996.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Saarländische Rundfunk mindestens 94,71 Millionen Deutsche Mark, Radio Bremen mindestens 81,46 Millionen Deutsche Mark und der Sender Freies Berlin 10 Millionen Deutsche Mark.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.

§ 15

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den in § 13 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Rundfunkanstalten, die nicht in die Finanzausgleichsmasse gemäß § 14 Abs. 1 einzahlen, sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeträge zu berücksichtigen.

§ 16

Beschluß der Landesregierungen

(1) Kommt bis zum Beginn eines Rechnungsjahres eine Vereinbarung nicht zustande, so werden Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung durch Beschluß der Landesregierungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln festgelegt. Für den Beschluß hat jede Landesregierung so viele Stimmen, wie das Land Stimmen im Bundesrat hat (Artikel 51 Abs. 2 Grundgesetz).

(2) Bis zum Zustandekommen des Beschlusses richten sich Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung nach der Vereinbarung oder dem Beschluß des Vorjahres.

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Das Vertragsverhältnis nach dem IV. Abschnitt kann zu demselben Zeitpunkt mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden. Wird der Staatsvertrag oder das Vertragsverhältnis nach dem IV. Abschnitt zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Artikel 6

Änderung des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“

Der Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio (Deutschlandradio-Staatsvertrag – DLR-StV –)“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Bezeichnung „§ 32 Konkursfähigkeit“ ersetzt durch „§ 32 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens“.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Verweisung im 1. Halbsatz auf „§ 34 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag“ wird ersetzt durch die

Verweisung auf „§ 51 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag“.

- b) Die Verweisung im 2. Halbsatz auf „§ 34 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag“ wird ersetzt durch die Verweisung auf „§ 51 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag“.
4. In § 6 Abs. 3 Satz 4 wird der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt:

„und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 StGB),“.
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2, und die Worte „zum Rassenhaß aufstacheln oder“ werden gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
 - d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5, und der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - e) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“
6. In § 31 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag“.
7. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32
Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Körperschaft ist unzulässig.“
8. In § 33 Abs. 1 wird die Verweisung auf „§ 8 Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag“ ersetzt durch die

Verweisung auf „§ 9 Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag“.

9. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 37 Abs. 1“ Rundfunkstaatsvertrag ersetzt durch die Verweisung auf „§ 54 Abs. 1“ Rundfunkstaatsvertrag.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 37 Abs. 3“ Rundfunkstaatsvertrag ersetzt durch die Verweisung auf „§ 54 Abs. 4“ Rundfunkstaatsvertrag.

Artikel 7

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 4 und 6 geänderten Staatsverträge und des in Artikel 5 neu geschlossenen Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1996 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Staatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 4 und 6 ergibt, mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 8 Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Frankfurt am Main, den 5. 9. 1996
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Bonn, den 4. 9. 1996
Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:

Berlin, den 10. 9. 1996
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 10. 9. 1996
Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 3. 9. 1996
Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 6. 9. 1996
Thomas Mirow

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 26. 8. 1996
Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Bonn, den 29. 8. 1996
Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 6. 9. 1996
Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 2. 9. 1996
Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 26. 8. 1996
Kurt Beck

Für das Saarland:
Bonn, den 2. 9. 1996
Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 29. 8. 1996
Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Bonn, den 2. 9. 1996
Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 11. 9. 1996
Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 29. 8. 1996
Bernhard Vogel

Haushaltsstrukturgesetz 1997

Vom 16. Dezember 1996

Der Landtag hat am 11. Dezember 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Feuerwehrgesetz

1. Das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

§ 5 Nr. 2 wird gestrichen.

2. § 35 des Feuerwehrgesetzes ist für das Haushaltsjahr 1997 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Von dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden 40 000 000 DM zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.

Artikel 2

Änderung des Eingliederungsgesetzes

Das Eingliederungsgesetz vom 14. Dezember 1995 (GBl. S. 853), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1996 (GBl. S. 657), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

2. In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „zwei Jahren“ durch die Worte „einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1983 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Innenministerium und die oberen Rechtsaufsichtsbehörden können die Gemeindeprüfungsanstalt mit der Durchführung von Prüfungen im Einzelfall sowie mit der Erstattung von Gutachten im Rahmen ihrer Aufgaben beauftragen. Die Gebühren für Prüfungen tragen die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, bei denen geprüft wird; die Kosten für Gutachten trägt das Land. Die Gemeindeprüfungsanstalt kann auf Ersuchen der Rechtsaufsichtsbehörden als Prüfungsbehörden an deren Stelle in begründeten Einzelfällen die Prüfung der Bauausgaben durchführen; die Gebühren für die Prüfung trägt der Landkreis zur Hälfte.“

2. §§ 10 bis 12 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Gebühren und sonstige Entgelte

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt kann für ihre Tätigkeit in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes Gebühren erheben. Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die nicht zur Umlage nach § 11 Abs. 2 herangezogen werden, kann die Gebührensatzung besondere Gebühren vorsehen.

(2) Für Gutachten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und für Beratungen nach § 2 Abs. 4 Satz 2 kann die Gemeindeprüfungsanstalt kostendeckende Entgelte erheben.

§11

Deckung des Aufwands

(1) Der durch sonstige Einnahmen nach dem Haushaltsplan nicht gedeckter Aufwand der Gemeindeprüfungsanstalt wird durch eine Umlage sowie durch Gebühren und Entgelte nach § 10 gedeckt.

(2) Die Umlage wird von den Gemeinden, bei denen die Gemeindeprüfungsanstalt für die überörtliche Prüfung zuständig ist, sowie von den Landkreisen erhoben. Die Bemessungsgrundlage und die Fälligkeit der Umlage sind durch Satzung zu bestimmen. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§12

Aufsicht

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt untersteht der Rechtsaufsicht des Innenministeriums. §§ 118, 120 bis 127 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. Satzungen sind dem Innenministerium anzuzeigen; § 9 bleibt unberührt.

(2) Das Innenministerium kann einen ständigen Beauftragten für die Gemeindeprüfungsanstalt bestellen. Er ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen.“

Artikel 4

Privatschulgesetz

1. Die sich aus § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, c, d und h des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105) und Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 8. Januar 1990 (GBl. S. 13) ergebenden jährlichen Zuschüsse werden ab 1. August 1997 für das Schuljahr 1997/98 wie folgt abgesetzt:
 - a) für jeden Schüler der Grundschulen und der Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen um 1,6 v. H.,
 - b) für jeden Schüler der Realschulen um 2,3 v. H.,
 - c) für jeden Schüler der Gymnasien und der Klasse 13 der Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen) um 3,3 v. H.,
 - d) für jeden Schüler der Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen) um 3,3 v. H.
2. Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „41 %“ durch die Angabe „37 v. H.“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Für den Besuch der Grundschulförderklasse kann eine Gebühr erhoben werden. Das Kultusministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der Gebühr einschließlich Gebührenermäßigungen und das Verfahren des Einzugs. § 24 des Landesgebührengesetzes gilt entsprechend.“

2. § 102 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. April 1996 (GBl. S. 457) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 103, 104 und 106 des Schulgesetzes Anwendung.“

Artikel 7

Änderung des Universitätsgesetzes

Das Universitätsgesetz in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 1, ber. S. 310) wird wie folgt geändert:

Nach § 120 wird folgender § 120 a eingefügt:

„§ 120 a

Immatrikulations- und Rückmeldegebühr

(1) Für die Immatrikulation und die Bearbeitung jeder Rückmeldung ist eine Gebühr von 100 DM zu entrichten. Dies gilt nicht für ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder internationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind.

(2) Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Gebühr nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(3) Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Universitäten. Die Gebühr wird mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne daß es eines Gebührenbescheides bedarf.

(4) Die Immatrikulation muß versagt werden, wenn der Studienbewerber den Nachweis über die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr nicht erbracht hat.

(5) Ein Studierender ist von Amts wegen mit sofortiger Wirkung zu exmatrikulieren, wenn die Rückmeldegebühr trotz Mahnung und Androhung der Maßnahme nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt wird.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen

Das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 157, ber. S. 311) wird wie folgt geändert:

Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

„§ 85a

Immatrikulations- und Rückmeldegebühr

(1) Für die Immatrikulation und die Bearbeitung jeder Rückmeldung ist eine Gebühr von 100 DM zu entrichten. Dies gilt nicht für ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die die Gebührenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind.

(2) Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Gebühr nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(3) Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Pädagogischen Hochschulen. Die Gebühr wird mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne daß es eines Gebührenbescheides bedarf.

(4) Die Immatrikulation muß versagt werden, wenn der Studienbewerber den Nachweis über die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr nicht erbracht hat.

(5) Ein Studierender ist von Amts wegen mit sofortiger Wirkung zu exmatrikulieren, wenn die Rückmeldegebühr trotz Mahnung und Androhung der Maßnahme nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt wird.“

Artikel 9

Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 197, ber. S. 311) wird wie folgt geändert:

Nach § 86 wird folgender § 86 a eingefügt:

„§ 86 a

Immatrikulations- und Rückmeldegebühr

(1) Für die Immatrikulation und die Bearbeitung jeder Rückmeldung ist eine Gebühr von 100 DM zu entrichten. Dies gilt nicht für ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind.

(2) Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Gebühr nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(3) Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Kunsthochschulen. Die Gebühr wird mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne daß es eines Gebührenbescheides bedarf.

(4) Die Immatrikulation muß versagt werden, wenn der Studienbewerber den Nachweis über die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr nicht erbracht hat.

(5) Ein Studierender ist von Amts wegen mit sofortiger Wirkung zu exmatrikulieren, wenn die Rückmeldegebühr trotz Mahnung und Androhung der Maßnahme nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt wird.“

Artikel 10

Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Fachhochschulgesetz in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 73, ber. S. 311), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Rottenburg vom 24. Juli 1995 (GBl. S. 583), wird wie folgt geändert:

Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

Immatrikulations- und Rückmeldegebühr

(1) Für die Immatrikulation und die Bearbeitung jeder Rückmeldung ist eine Gebühr von 100 DM zu entrichten. Dies gilt nicht für ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind.

(2) Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Gebühr nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(3) Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Fachhochschulen. Die Gebühr wird mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne daß es eines Gebührenbescheides bedarf.

(4) Die Immatrikulation muß versagt werden, wenn der Studienbewerber den Nachweis über die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr nicht erbracht hat.

(5) Ein Studierender ist von Amts wegen mit sofortiger Wirkung zu exmatrikulieren, wenn die Rückmeldegebühr trotz Mahnung und Androhung der Maßnahme nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt wird.“

Artikel 11

Änderung des Berufsakademiegesetzes

Das Berufsakademiegesetz in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 115, ber. S. 311) wird wie folgt geändert:

Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b Zulassungsgebühr

Für die Zulassung ist eine Gebühr von 100 DM zu entrichten. Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Berufsakademien. Die Gebühr wird mit dem Zulassungsantrag fällig, ohne daß es eines Gebührenbescheids bedarf.“

Artikel 12

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), wird wie folgt geändert:

In § 34 Abs. 1 werden die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,21“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

Artikel 13

Spielbankengesetz

§ 9 des Spielbankengesetzes vom 23. Februar 1995 (GBl. S. 271) ist für das Haushaltsjahr 1997 mit der Maßgabe anzuwenden, daß insgesamt 91 850 000 DM für die in § 9 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden. Die darüber hinaus anfallenden Erträge werden zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwendet.

Artikel 14

Wettmittelfonds

(1) Aus dem Reinertrag aller Staatlichen Wetten und Lotterien, mit deren Durchführung die Staatliche Sport-Toto-GmbH beauftragt ist, wird ein gemeinsamer Wettmittelfonds gebildet. Er beträgt 1997 262 500 000 DM. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zu 45 vom Hundert für die Förderung der Kultur, zu 44 vom Hundert für die Förderung des Sports und zu 11 vom Hundert für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden. Von den Mitteln für die Förderung des Sports werden bis zu 8 vom Hundert für den kommunalen

Sportstättenbau verwandt. Die dieser Verteilung entgegenstehenden Verwendungsregelungen sind 1997 nicht anzuwenden. Insoweit gelten daher nicht mehr:

1. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Losbrieflotterie in Baden-Württemberg vom 25. November 1985 (GBl. S. 387) und die dazu ergangenen Richtlinien des Finanzministeriums über die Verteilung des Reingewinns aus der Losbrieflotterie vom 6. April 1987 (GBl. S. 425),
2. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Pferdewette in Baden-Württemberg vom 16. Mai 1974 (GBl. S. 186) und die dazu ergangenen Richtlinien der Landesregierung für die Verwendung des Reingewinns aus der Pferdewette „Renn-Quintett“ zur Förderung des Pferdesports und der Pferdezucht vom 2. April 1984 (GBl. S. 490),
3. die Richtlinien der Landesregierung über die Verteilung des Reingewinns des Zahlenlottos und der Staatlichen Sportwette in Baden-Württemberg vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 806) in der Fassung vom 4. März und 1. Juli 1985 (GBl. 1986 S. 2) sowie § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Zahlenlotto in Baden-Württemberg vom 10. März 1958 (GBl. S. 87) in der Fassung vom 25. August 1977 (GBl. S. 385) und § 4 Abs. 2 und 3 der Gesetze über die Sportwette in Baden-Württemberg vom 18. August 1948 (RegBl. Württemberg-Baden S. 133), vom 3. Dezember 1948 (RegBl. Württemberg-Hohenzollern S. 181) und vom 17. Dezember 1948 (Badisches GVBl. 1949 S. 13), jeweils in der Fassung vom 8. Dezember 1970 (GBl. S. 498).

(2) Der Reinertrag aller Staatlichen Wetten und Lotterien, der das in Absatz 1 genannte Aufkommen für den Wettmittelfonds übersteigt, wird zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.

Artikel 15

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 26. September 1991 (GBl. S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Januar 1996 (GBl. S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „840“ durch die Zahl „983“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. 88,84 vom Hundert des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage (§ 1 a Abs. 2).“
2. § 1 b erhält folgende Fassung:

„§ 1b

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach §§ 5, 7 a, 8 und 10 a (Finanzausgleichsmasse A) zu 77,26 vom Hundert;
2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock (Finanzausgleichsmasse B) zu 22,74 vom Hundert.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A

Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf

1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5) 78,82 vom Hundert;
 2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 7 a) 2,84 vom Hundert;
 3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8) 12,09 vom Hundert;
 4. die Schlüsselmasse der Landeswohlfahrtsverbände (§ 10 a) 6,25 vom Hundert.“
4. In § 3 a Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „1 720“ durch die Zahl „1 730“ ersetzt.
 5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „35,70“ durch die Zahl „35,90“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Zahl „16,10“ durch die Zahl „16,30“ und die Zahl „27,20“ durch die Zahl „27,40“ ersetzt.
 6. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Zuweisungen betragen 332 Millionen DM.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „29,45“ durch die Zahl „26,92“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aus der Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse werden vorweg entnommen

 1. 155 Millionen DM für Zuweisungen nach § 27 Abs. 2,
 2. die für die Förderung des öffentlichen Personenverkehrs nach § 28 erforderlichen Mittel.“

8. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die den Anwärtern für den gehobenen Verwaltungsdienst bis zur Ablegung der Laufbahnprüfung zu zahlenden Anwärterbezüge sowie die Entschädigungen nach dem Landesreisekostengesetz und dem Landesumzugskostengesetz werden dem Land zu 80 vom Hundert aus der Finanzausgleichsmasse erstattet.“

9. § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe f wird gestrichen. Buchstaben g bis k werden f bis j.
- b) Der neue Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) des Umwelt- und Verkehrsministeriums,“

Artikel 16

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBI. S. 561) wird wie folgt geändert: In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

Artikel 17

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 Nr. 1 treten am 1. August 1997 in Kraft.

(2) Der durch Artikel 16 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 der Beihilfeverordnung) erhöhte Eigenbehalt gilt ab 1. Januar 1997 für ab diesem Tag ausgestellte Belege und zustehende pauschale Beihilfen. Er gilt auch bei Leistungen nach anderen Regelungen, in denen Leistungen entsprechend der Beihilfeverordnung vorgesehen sind, mit Ausnahme von § 19 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes und der Heilfürsorgeverordnung. Der erhöhte Eigenbehalt kann durch Rechtsverordnung nach § 101 des Landesbeamtengesetzes erneut geändert werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. Dezember 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLE	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

**Erstes Gesetz
zur strukturellen Entlastung der
Gemeindehaushalte und zur Stärkung der
Kommunalen Selbstverwaltung
(Erstes Gemeindehaushaltsstrukturgesetz)**

Vom 16. Dezember 1996

Der Landtag hat am 11. Dezember 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz – LPfG) in der Fassung vom 11. September 1995 (GBl. S. 665) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Gesonderte Berechnung

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI ist die Förderbehörde gem. § 9 Abs. 1 Satz 1. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Verfahren

(1) Die Zustimmung der Förderbehörden nach § 13 wirkt auf den Zeitpunkt zurück, an dem der Antrag bei der Förderbehörde eingegangen ist, sofern in der Zustimmung nichts anderes bestimmt ist. Die Zustimmung kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Nebenbestimmungen, auch zum Ausgleich von abschlagsweise erhobenen gesonderten Berechnungen, versehen werden.

(2) Die Mitteilung nach § 82 Abs. 4 SGB XI muß nachvollziehbar sein und hierzu insbesondere die Art der Investitionsmaßnahme und die Investitionsaufwendungen für sie nach Art, Höhe und Laufzeit detailliert darstellen.“

3. § 15 und die Verordnung des Sozialministeriums über die Gewährung des Investitionszuschlags bei Pflegediensten vom 10. Mai 1996 (GBl. S. 381) werden aufgehoben. Sie gelten nur noch für Hausbesuche, die bis zum Tag nach der Beschlußfassung des Gesetzes durchgeführt worden sind.

Artikel 2

Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg in der Fas-

sung vom 23. März 1993 (GBl. S. 229), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „30“ durch „20“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 1 Abs. 3 AFWoG beträgt die Ausgleichszahlung monatlich je Quadratmeter

1. 0,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 20 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 40 vom Hundert überschritten wird,
2. 1,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 40 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 60 vom Hundert überschritten wird,
3. 3,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 60 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 80 vom Hundert überschritten wird,
4. 4,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 100 vom Hundert überschritten wird,
5. 6,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 100 vom Hundert überschritten wird.“

3. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „110“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

4. Die Nummern 1 bis 3 sind erstmals für den am 1. Januar 1997 beginnenden Leistungszeitraum anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 1997 begonnene Leistungszeiträume sind sie anzuwenden, wenn die Leistungspflicht nach § 4 Abs. 4 Satz 3 AFWoG überprüft wird oder ein Antrag nach § 7 Abs. 2 AFWoG gestellt wird; im übrigen richtet sich die Leistungspflicht für früher begonnene Leistungszeiträume nach dem bisher geltenden Recht.

Artikel 3

Schulgesetz

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996, S. 29), wird wie folgt geändert:

- § 94 Abs. 1 Schulgesetz wird wie folgt gefaßt:

„In den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und Sonderschulen hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder

den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel.“

Artikel 4

Blindenhilfegesetz

Das Blindenhilfegesetz vom 8. Februar 1972 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 873), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Landesblindenhilfe wird Blinden nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe eines Betrages von 800 Deutsche Mark, Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe eines Betrages von 400 Deutsche Mark gewährt.“

Artikel 5

Kinderspielplatzgesetz

Das Gesetz über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz – KSpG) vom 6. Mai 1975 (GBl. S. 260), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 265), wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
 (2) Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 3 am 12. Dezember 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. Dezember 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLENER	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung über einen erweiterten Kündigungsschutz bei umgewandelten Mietwohnungen

Vom 16. Dezember 1996

Es wird verordnet auf Grund von

- § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, angefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1456), sowie
- Artikel 14 Satz 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466):

§ 1

Als Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonderes gefährdet ist, werden die folgenden Gemeinden bestimmt:

Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim, Reutlingen, Stuttgart, Tübingen, Ulm.

§ 2

Die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung vom 25. Oktober 1993 (GBl. S. 630) sowie die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Mieters bei Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen vom 17. Dezember 1990 (GBl. 1991 S. 2), geändert durch Verordnung vom 24. November 1992 (GBl. S. 726), werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft und tritt zum 31. Dezember 2001 außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Dezember 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLENER	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

Sechste Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Vom 16. Dezember 1996

Auf Grund von Artikel 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) wird verordnet:

§ 1

In den Städten Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim, Reutlingen, Stuttgart, Tübingen und Ulm darf Wohnraum nur mit Genehmigung der Gemeinde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

§ 2

Die Fünfte Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 25. Oktober 1993 (GBl. S. 630) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft und tritt zum 31. Dezember 2001 außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Dezember 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLE	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Gemeindeunfallversicherungsverbände zu Versicherungsträgern für Unternehmen der Gemeindefeuerwehren

Vom 16. Dezember 1996

Auf Grund von § 656 Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung von Artikel 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) wird verordnet:

§ 1

Für Unternehmen der Gemeindefeuerwehren werden der Badische Gemeindeunfallversicherungsverband und der Württembergische Gemeindeunfallversicherungsverband zu Versicherungsträgern bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem § 5 Nr. 2 des Feuerwehrgesetzes außer Kraft tritt.

STUTTGART, den 16. Dezember 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLE	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane

Vom 16. Dezember 1996

Auf Grund von § 20g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt wird abweichend von § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Jagdausübungsberechtigten und mit deren Erlaubnis Inhabern von Jagderlaubnisscheinen gestattet, auf den in § 2 festgesetzten Gewässern oder Gewässerstrecken und in einem Abstand bis zu 100 Meter Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) bis 15. März 1997 zu töten. Verboten bleibt der Abschluß von Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte (§ 13 der Bundesartenschutzverordnung) und über das Beschädigen oder Zerstören von Nist- und Brutstätten (§ 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

(3) Die Anzahl der erlegten Kormorane sowie Zeit und Ort (Jagdbezirk) der Erlegung sind der unteren Verwaltungsbehörde bis spätestens 1. Mai 1997 mitzuteilen.

(4) Die untere Verwaltungsbehörde kann die Befugnis nach Absatz 1 entziehen, wenn von ihr in mißbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht wird.

§ 2

(1) Die untere Verwaltungsbehörde kann Gewässer oder Gewässerstrecken festsetzen, an denen das Töten von Kormoranen zur Abwendung drohender erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tierwelt erforderlich ist.

(2) Die Einstufung als Gewässer oder als Gewässerstrecke im Sinne von Absatz 1 kommt nicht in Betracht, wenn weniger schädigende Maßnahmen ausreichen, um drohende erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden zu vermeiden oder die heimische Tierwelt zu schützen. Maßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere das Verscheuchen mit Mitteln, die Kormorane nicht verletzen oder das Überspannen von dafür geeigneten teichwirtschaftlichen Anlagen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für befriedete Bezirke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und für Bereiche, in denen eine Beeinträchtigung des Gewässers, insbesondere seiner ökologischen Funktionen, zu erwarten ist.

§ 3

Abweichend von § 20f Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG dürfen Jagdausübungsberechtigte die im Rahmen des § 1 Abs. 1 erlegten Tiere im Besitz nehmen und sich aneignen. Die Vermarktungs- und Verkehrsverbote (§ 20f Abs. 2 Nr. 2 und 3 BNatSchG) bleiben unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 15. Mai 1997 außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Dezember 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLE	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung des Innenministeriums zur
Sicherstellung der Personalvertretung bei der
AOK-Bezirksdirektion Ortenau**

Vom 9. Dezember 1996

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der neuen AOK-Bezirksdirektion Ortenau wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören als Mitglieder die Beschäftigten der neuen AOK-Bezirksdirektion Ortenau an, die am 31. Dezember 1996 Mitglied des nach § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der AOK Baden-Württemberg vom 22. März 1994 (GBl. S. 204) jeweils bei der AOK-Bezirksdirektion Lahr-Wolfach und der bisherigen AOK-Bezirksdirektion Ortenau fortbestehenden Personalrats waren. Satz 2 gilt entsprechend für die Ersatzmitglieder.

(2) § 34 Abs. 1 LPVG ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(3) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl eines Personalrats, spätestens aber mit Ablauf des 31. Mai 1997. § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LPVG findet keine Anwendung; § 19 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LPVG bleibt unberührt. Bei der Neuwahl eines Personalrats finden §§ 13 und 20 LPVG entsprechende Anwendung.

§ 2

Bei der neuen AOK-Bezirksdirektion Ortenau wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Für sie gilt § 1 Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 1997 außer Kraft.

STUTTGART, den 9. Dezember 1996

DR. SCHÄUBLE

**Bekanntmachung
des Staatsministeriums über das Inkrafttreten
des Staatsvertrags zur Änderung des
Staatsvertrages über den Südwestfunk**

Vom 12. Dezember 1996

Der am 14./28. März 1996 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk (GBl. S. 705) ist nach seinem Artikel 2 am 1. Dezember 1996 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 12. Dezember 1996

DR. MENZ

**Verordnung des Ministeriums für Umwelt
und Verkehr und des Regierungspräsidiums
Freiburg über das Naturschutzgebiet
»Radolfzeller Aachmündung«**

Vom 31. Oktober 1996

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), § 2 Abs. 3 des Vertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) in der Fassung entsprechend dem Änderungsvertrag vom 19. November 1991 (GBl. 1993 S. 27), sowie § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wassergesetzes (WG) vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269), geändert durch Artikel 39 der 4. Anpassungsverordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533) in Verbindung mit Artikel 6 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 1. Juni 1973 und Artikel 5 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee vom 1. Juni 1973 (BGBl. II 1975 S. 1405) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Radolfzell, Gemarkung Böhringen, der Gemeinde Moos und des Bodensees im Landkreis Konstanz wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Radolfzeller Aachmündung«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 68,5 ha. Es wird begrenzt:

im Nordosten von der Gemarkungsgrenze Böhringen/Radolfzell entlang der in das Schutzgebiet einbezogenen Grundstücke Flst. Nrn. 1448, 1449 und 1471 der Gemarkung Böhringen;

im Norden und Nordwesten durch den innerhalb des Schutzgebietes gelegenen Graben auf der dem See zugewandten Seite des Wirtschaftsweges südöstlich der Landesstraße 192 im Bereich zwischen der Gemarkungsgrenze Böhringen/Radolfzell und der Südgrenze des Grundstücks Flst. Nr. 1256 im Nordteil des Gewanns »Schneckenwiesländer« der Gemeinde Moos;

im Süden durch die Südgrenze der Grundstücke Flst. Nrn. 1256, 1257, 1259 und 206 (Weg nördlich der

Grundstücke Flst. Nrn. 193, 194 und 197), von dort ab durch die südwestlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Flst. Nrn. 478, 477, 476, 475, 474, danach durch die durch das Grundstück Flst. Nr. 186 verlaufende Auffüllungskante bis zum Grenzpunkt mit dem Flst. Nr. 473, von dort durch die Grenze dieses Grundstücks bis zum westlichsten Punkt des außerhalb des Schutzgebietes liegenden Grundstücks Flst. Nrn. 473/3 (Parkplatz), danach durch die gemeinsame Grenze der Grundstücke Flst. Nrn. 473 und 473/3 bis zu dessen östlichsten Punkt, von dort durch die kürzeste Linie zu dem außerhalb des Schutzgebietes liegenden Landungskanal, dann durch dessen Nordseite bis auf Höhe des TP, von hier aus durch eine Linie bis zum nordwestlichsten Punkt der Hafenspundwand (Rechts-/Hochwert 3495.565/5287.736), die sodann bis zu ihrem Eckpunkt (Rechts-/Hochwert 3495.710/5287.685) die Grenze bildet;

im Südosten und Osten durch eine Linie, die vom Eckpunkt der Hafenspundwand rund 240 m bis zu dem Punkt mit dem Rechts-/Hochwert 3495.932/5287.792, danach rund 500 m bis zu dem Punkt mit dem Rechts-/Hochwert 3496.181/5288.224 verläuft;

von dort führt die Grenzlinie rund 330 m bis zur Südostecke des Grundstücks Flst. Nr. 1448 auf Gemarkung Böhringen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Karten des Regierungspräsidiums Freiburg (Maßstab 1:25000 und 1:5000) rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, beim Regierungspräsidium Freiburg, beim Landratsamt Konstanz und beim Bürgermeisteramt der Stadt Radolfzell auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung einer un bebauten Bodenseeuferzone mit ihrer charakteristischen Vegetation und den Lebensmöglichkeiten für eine große Zahl von Tieren, vor allem Wasservögeln;
2. die Erhaltung von vielen seltenen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;
3. das Fernhalten von Störungen für die in der Flachwasserzone vorkommenden und dort sehr gute Lebensbedingungen vorfindenden Wasservogel.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Einfriedungen, Stützmauern oder sonstige Uferverbauungen herzustellen oder Stege jeder Art oder ähnliche Einrichtungen im Vorland des Bodenseeuferes anzulegen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf oder andere Bodenbestandteile einzubringen, abzubauen oder zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern, Wasser zu entnehmen, Abwässer einzuleiten, Grundstücke zu entwässern, Stauschwellen oder Durchlässe abzusenken oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
7. Bojen oder andere schwimmende Anlagen zu verankern oder zu befestigen;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, insbesondere Grünland in Acker oder Wald umzuwandeln oder die Grundstücksnutzung auf sonstige Weise zu intensivieren;
12. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten oder Wirkstoffe auszubringen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen;

13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
15. Motorsport jeglicher Art auszuüben oder Modellflugzeuge oder Modellboote zu betreiben;
16. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren;
17. die Wasserflächen des Schutzgebietes mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbrettern und schwimmenden Anlagen zu befahren; ausgenommen hiervon sind notwendige Kreuzmanöver von Segelbooten, um ohne Motorkraft den Hafen von Moos und genehmigte Steganlagen in unmittelbarer Nähe der östlichen Schutzgebietsgrenze anzufahren oder zu verlassen;
18. zu baden;
19. das Gebiet außerhalb der Wege und des Gartenlandes zu betreten; nicht betroffen hiervon ist das Betreten der schilffreien Eisfläche bei Vorhandensein einer geschlossenen und tragfähigen Eisdecke von öffentlichen Wegen aus;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. außerhalb der als Garten oder Obstwiesen genutzten Flächen Feuer anzumachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) die Wasservogeljagd ganzjährig untersagt ist;
 - b) keine Jagdhochsitze errichtet werden;
 - c) keine Wildfütterungen durchgeführt werden;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß
 - a) die Fischerei mit der Angel nur von dem in der Schutzgebietskarte Maßstab 1:5000 mit blauer Farbe gekennzeichneten Uferstreifen am Nordufer der Aach aus betrieben werden darf;
 - b) die gesperrten Wasserflächen nur im Rahmen der Berufsfischerei und nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h befahren werden dürfen;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) sämtliche Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke Flst. Nrn. 206, 540, 541, 1256, 1257 und 1259 auf Gemarkung Moos nur als ungedüngtes Streuland genutzt werden dürfen;
 - b) die Grundstücke Flst. Nrn. 540 und 541 auf Gemarkung Moos nur als Grünland genutzt werden dürfen;

4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für notwendige Handlungen im Rahmen einer amtlichen oder amtlich angeordneten Überwachungstätigkeit.

§ 6

Pflegemaßnahmen

Zur Verwirklichung des Schutzzweckes ist es erforderlich, auf den Streuwiesen Pflegemaßnahmen durchzuführen. Diese sind im einzelnen in besonderen Pflegeplänen festzuhalten.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 mit Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen fährt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG;

2. entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG;
3. durch eine andere als die in Nummern 1 und 2 genannten Handlungen gegen § 4 verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über das Naturschutzgebiet »Bodenseeufer« auf den Gemarkungen Iznang, Moos und Böhringen, Landkreis Konstanz, vom 11. August 1961 (GBl. S. 333) insoweit außer Kraft, als sie den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung betrifft.

STUTTGART, den 31. Oktober 1996

Ministerium für Umwelt und Verkehr

SCHAUFLER

FREIBURG I. BR., den 15. Juli 1996

Regierungspräsidium Freiburg

DR. SCHROEDER

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

